

Rolf Kießling, Peter Rauscher, Stefan Rohrbacher,  
Barbara Staudinger (Hg.)

Juden zwischen Kaiser, Landesfürst und lokaler  
Herrschaft. Gemeinsamkeiten und Differenzen jü-  
dischen Lebens im Süden des Alten Reichs in  
Spätmittelalter und Früher Neuzeit

Institut für Europäische Kulturgeschichte  
der Universität Augsburg

Colloquia Augustana

Band 25

Herausgegeben von  
Johannes Burkhardt, Theo Stammen  
und Wolfgang E. J. Weber

# Juden zwischen Kaiser, Landesfürst und lokaler Herrschaft.

Gemeinsamkeiten und Differenzen jüdischen  
Lebens im Süden des Alten Reichs in  
Spätmittelalter und Früher Neuzeit

Herausgegeben von  
Rolf Kießling, Peter Rauscher, Stefan Rohrbacher,  
Barbara Staudinger

# Inhaltsverzeichnis

Einführung <i>Rolf Kießling, Peter Rauscher, Stefan Rohrbacher, Barbara Staudinger</i>	9
Zur Entstehung von Landjudengemeinden im Nordwesten der heutigen schweizerischen Eidgenossenschaft (16. bis 18. Jahrhundert) <i>Anna C. Fridrich</i>	23
Feinde der Städte, Diener des Adels? Die Entwicklung jüdischer Siedlungen in Niederösterreich (16. – 17. Jahrhundert) <i>Peter Rauscher</i>	47
<i>daß wir ebenfahß Eur Hochgräffliche Excellenz gehorsame unterthanen seint.</i> Partizipation von Juden an der Legislationspraxis des frühmodernen Staates am Beispiel der Grafschaft Oettingen 1637 - 1806 <i>Johannes Mordstein</i>	81
Alltägliches Miteinander oder getrennte Gemeinden: Das Leben im Dorf am Beispiel der pappenheimischen Herrschaften <i>Nathanja Hüttenmeister</i>	111
Judenpolitik des Herzogtums Württemberg in der Frühen Neuzeit <i>Stefan Lang</i>	127
Die niederösterreichische „Landjudenschaft“. Innerjüdische Organisationsformen im regionalen Vergleich. <i>Barbara Staudinger</i>	151
Politische Kommunikation und <i>Schtadlanut</i> der frühneuzeitlichen Judenschaft <i>Rotraud Ries</i>	177

In die <i>jeschiwe</i> und auf den Jahrmarkt: Jüdische Mobilität in Aschkenas in der Frühen Neuzeit <i>Wolfgang Treue</i>	199
Grenzerfahrung und Mobilität von Juden in der Vormoderne. Ein Problemaufriß <i>J. Friedrich Battenberg</i>	215
Das Leben im Grenzraum. Grenzräume zwischen Österreich, Ungarn und dem Osmanischen Reich in der Frühen Neuzeit – Die Grenze der Christenheit als Chance für die Juden? <i>Reinhard Buchberger</i>	227
Obrigkeittliche und innerjüdische Quellen: Ein untrennbares Miteinander <i>Birgit Klein</i>	265
<i>...und ander frume leute genuch, paide christen und juden.</i> Quellen zur christlich-jüdischen Interaktion im Spätmittelalter am Beispiel Österreichs <i>Eveline Brugger / Birgit Wiedl</i>	291
Judenbücher als Quellengattung und die Znaimer Judenbücher. Typologie und Forschungsstand <i>Thomas Peter</i>	315
Jüdinnen als Kategorie? <i>judinne</i> in obrigkeitlichen Urkunden des deutschen Spätmittelalters <i>Martha Keil</i>	345
Abkürzungsverzeichnis	
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	

# Jüdinnen als Kategorie? *judinne* in obrigkeitlichen Urkunden des deutschen Spätmittelalters

*Martha Keil*

Es ist wahrlich kein mittelalterliches und schon gar kein christlich-jüdisches Phänomen, daß in obrigkeitlichen Texten, Privilegien, Verordnungen, Erlassen und anderen Schriftstücken nur die männlichen Adressaten explizit genannt werden, die Frauen jedoch im allgemeinen – obwohl ebenfalls angesprochen – keine Erwähnung finden. Die Verpflichtung zur Geschlechterneutralität und Nennung beider Geschlechterformen in obrigkeitlichen Schreiben besteht in Österreich erst seit dem 2. Mai 2001.<sup>1</sup> Erste linguistische Anregungen erfolgten im Jahr 1987 durch die Sprachwissenschaftlerin Ruth Wodak und ihr Team, der Prozeß bis zur Aufnahme in die politische Kommunikation dauerte also selbst im schnellebigen 20. Jahrhundert 14 Jahre.<sup>2</sup>

## 1. *Judinne* als Kategorie?

Es ist inzwischen eine Binsenweisheit, daß die jahrhundertelange automatische Subsumierung von Frauen unter männliche Adressaten und Subjekte zu ihrer ‚Unsichtbarkeit‘ in den historischen Quellen und in deren Rezeption führte.<sup>3</sup> Die

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur der Republik Österreich (Hg.): Geschlechtergerechtes Formulieren. Broschüre zum Herunterladen unter <http://www.bmbwk.gv.at>. S. 4. Siehe auch Handbuch zur nichtsexistischen Sprachverwendung in öffentlichen Texten. Hg. von Sigrid Müller, Claudia Furch. Frankfurt a.M. 1993.

<sup>2</sup> Ruth Wodak, Gert Feistritz, Silvia Moosmüller und Ursula Doleschal: Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann. Bundesministerium für Arbeit. Wien 1987.

<sup>3</sup> Sheila Rowbotham: Hidden from History. Rediscovering Women in History from the 17<sup>th</sup> Century to the Present: 300 Years of Women's Oppression and the Fight Against It. New York 1974 (Deutsch: Im Dunkel der Geschichte. Frauenbewegung in England vom 17. bis 20. Jahrhundert. Frankfurt a.M., New York 1980); Becoming Visible: Women in European History. 3. Aufl. Hg. von Renate Bridenthal, Susan M. Stuard, Merry E. Wiesner. Boston u. a. 1998.

Kategorie ‚gender‘, die Geschlecht sozio-kulturell definiert und vom biologischen Geschlecht – ‚sex‘ – abgekoppelt begreift, ist in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren ein vieldiskutiertes und immer wieder neuen Fragestellungen unterworfenes analytisches Instrument geworden.<sup>4</sup> Dieser Beitrag, der sich mit jüdischen Frauen und ihrer Sichtbarkeit in mittelalterlichen Urkunden beschäftigt, muß die Kategorie Religion mit einbeziehen, wobei sich die Frage stellt, in welchem Maß im Zusammenhang mit Recht, Herrschaft und Ökonomie ‚Jude‘ und ‚Jüdin‘ tatsächlich als Angehörige einer religiösen Gruppe gesehen wurden. Es scheint vielmehr, um eine Erkenntnis der Forschungen zu diesem Beitrag vorwegzunehmen, daß diese nur auf den ersten Blick eine Religionszugehörigkeit bezeichnet und viel eher eine ‚Klasse‘, eine Berufsschicht, nämlich die der Geschäftsfrau im weitesten Sinne meint. Auf die Jüdinnen bezogen würde dies bedeuten, daß es den Verfassern dieser Texte nicht so sehr um eine Hervorhebung der jüdischen Frauen als ‚Geschlecht‘ ging, und auch nicht um weibliche Praktizierende einer bestimmten Religion, sondern um eine genaue Differenzierung der Berufsgruppe oder Klasse, von deren ihnen auferlegten Verpflichtungen sich niemand ausnehmen konnte. In dieser auffallend häufigen Nennung von *judinne*, die zuweilen, wie sich zeigen wird, in ebenfalls in der Geldleihe aktiven christlichen Frauen ihre Parallele findet, wird die weitaus häufigere Aufspaltung in männliche und weibliche Formen bei diversen obrigkeitlichen Verordnungen in der frühen Neuzeit vorweggenommen. Wenn sich dieser Aspekt von ‚Verrechtlichung‘ des 16. und 17. Jahrhunderts bereits ein- bis zweihundert Jahre vorher ankündigte, stellt sich doch die Frage, warum dies ausgerechnet bei der einzigen nichtchristlichen Bevölkerungsgruppe der mittelalterlichen Gesellschaft der Fall war.

Meine These, die ich anhand einiger innerjüdischer Quellen zum Steuerwesen der Gemeinden belegen möchte, ist, daß die Differenzierung und Genauigkeit der Steuergesetze des jüdischen Rechts in die christlichen Erlasse ähnlicher Thematik Eingang fanden. Jüdische Frauen, wiewohl in der Gemeindeverwaltung und im offiziellen religiösen Leben unsichtbar, waren doch im Laufe des Spätmittelalters als Geldleiherinnen hervorgetreten und vor allem durch ihren bedeutenden Beitrag zu den Gemeindesteuern eine auch für die christliche Herrschaft wahrnehmbare Größe geworden.<sup>5</sup> In einigen Gemeinden übernahmen sie sogar die Funktion

<sup>4</sup> Grundlegend Ann Oakley: *Sex, Gender and Society*. New York 1972 und Joan W. Scott: *Von der Frauen- zur Geschlechtergeschichte*. In: *Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel*. Hg. von Hanna Schissler. Frankfurt a.M., New York 1993 (Geschichte und Geschlechter. Bd. 3). S. 37-59. Zur Diskussion siehe *Was sind Frauen? Was sind Männer? Geschlechterkonstruktionen im historischen Wandel*. Hg. von Christiane Eifert, Angelika Epple u. a. Frankfurt a.M. 1996. Weitere Literaturangaben bei Andrea Griesebner: *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*. Wien, Köln, Weimar 2000. Einleitung S. 19-32 und dies.: *Feministische Geschichtswissenschaft. Eine Einführung*. Wien 2005.

<sup>5</sup> Siehe Michael Toch: *Die jüdische Frau im Erwerbsleben des Spätmittelalters*. In: *Zur Geschichte der jüdischen Frau in Deutschland*. Hg. von Julius Carlebach. Berlin 1993. S. 37-48 und Martha Keil: *Geschäftserfolg und Steuerschulden. Jüdische Frauen in österreichischen*

einer Steuereinnahmerin – wie Seld von Radkersburg 1338 – oder führten für ihre Gemeinde überlebenswichtige Steuerverhandlungen mit der Obrigkeit, wie Eva Heffe zum Buchsbaum in Frankfurt am Main 1439 und 1442.<sup>6</sup> Diese Tätigkeiten und Aufgaben verschafften Jüdinnen von innen wie von außen Eingang als eigene Kategorie, und zwar weniger als Geschlecht, sondern als wichtiger Teil eines Berufsstandes. Man würde mittelalterliche Urkundenaussteller überschätzen, erwartete man Einheitlichkeit und eine durchgehende Formelhaftigkeit, zumindest nach Inhalt oder Aussteller, doch bleibt die verglichen mit Christinnen auffallend häufigere Nennung von *judinne* ein erklärungsbedürftiges Phänomen.

Trotz zahlreicher Arbeiten zur Frauen- und Geschlechtergeschichte gibt es, soweit mir bekannt ist, keine spezielle Untersuchung über die allgemeine Nennung von christlichen Frauen in mittelalterlichen Rechtstexten. Die jüdische Minderheit, die unter einem eigenen Recht stand und sich in Religion, Rechtsstatus, Besteuerung und einigen anderen Kriterien von der christlichen Mehrheitsbevölkerung unterschied, wurde allerdings immer als eigene Kategorie wahrgenommen und in den Rechtstexten in allgemeiner wie in spezieller Form als Namenszusatz ‚der Jude von...‘, ‚die Jüdin von...‘ vermerkt. Doch allgemeine Verordnungen richteten sich meist nur an die jüdischen Männer und inkludierten die Frauen ohne ausdrückliche Auftrennung. Auch in Verwaltungstexten wurden Haushaltsvorstände automatisch als männlich gedacht, auf Haushaltslisten zum Zweck der Bevölkerungszählung oder – hauptsächlich – Steuereinhebung scheinen daher meist männliche Namen auf, die weiblichen Haushaltsangehörigen waren mitgemeint.

Wie erwähnt scheint die Nennung von Frauen keinen Regeln zu folgen, weder als besonderes Merkmal eines Ausstellers, als örtlich wirksames Gewohnheitsrecht noch als Formel in einer bestimmten Forderung, wie beispielsweise der Steuer, die ja das gesamte jüdische Kollektiv betraf. Frauen und Männer konnten ausdrückliche Erwähnung finden, wie die Beispiele zeigen werden, oder aber der Aussteller subsumierte sie im geschlechtsneutralen Gesamtbegriff *judischhait*, wie Kaiser Friedrich III. in der Bestellung von Markgraf Karl von Baden als obersten Steuereinnahmer des Reiches für den Zehnten Pfennig vom 15. Dezember 1463: Er möge *ein gemain stewr auf die judischait allenthalb in dem heilign reiche*, und zwar als zehnten Pfennig ihres Vermögens und den gewöhnlichen *gul-*

---

Städten des Spätmittelalters. In: Frauen in der Stadt. Hg. von Günther Hödl, Fritz Mayrhofer und Ferdinand Opll. Linz 2003 (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas. Bd. XVIII = Schriftenreihe der Akademie Friesach. Bd. 7). S. 37-62.

<sup>6</sup> Zu Seld siehe M. Keil (Anm. 5) S. 60-62. Zu Eva zum Buchsbaum siehe GJ III/1: 1350-1519. Ortschaftsartikel Aach – Lychen. Hg. von Arye Maimon in Zusammenarbeit mit Yacov Guggenheim. Tübingen 1987. S. 360, Nr. 10 und RTA Bd. 16. Unter Friedrich III. 2. Abt., 1. Hälfte 1441-1442. Hg. von Hermann Herre. Gotha 1921. S. 367f., Nr. 194, Anm. 1 (1442 Juni 21). Ihr männlicher Verhandlungspartner war Smohel von Augsburg. Siehe GJ III/1. S. 366, Nr. 55.

*deinen phening* einheben.<sup>7</sup> Es kann sich aber auch vom selben Aussteller in ein- und derselben Urkunde sowohl der Oberbegriff *judischeit* als auch die Auftrennung in *alle und yede juden vnd judin* finden, wie in einer Vollmacht Kaiser Friedrichs III. vom 20. Juli 1465 an den Grafen Ulrich von Württemberg zum Judenschutz und Einschränkung des Wuchers in den Territorien Mainz, Trier, Salzburg und Bessançon (*Bisunz*).<sup>8</sup> Beide Urkunden stehen im Zusammenhang mit dem sog. ‚Markgrafenkrieg‘, den kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen der Kurpfalz und den Häusern Württemberg und Baden, dem Kaiser und den jeweiligen habsburgischen Parteien in den Jahren 1460 und 1462, die mit der Gefangennahme und überaus teuren Auslösung von Ulrich von Württemberg, Karl von Baden und Albrecht Achilles von Brandenburg endeten. Kaiser Friedrich III. zeigte sich mit diesen Vollmachten in einem gewissen Maße für den Einsatz seiner Reichshauptleute erkenntlich.<sup>9</sup>

Im folgenden sollen ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige inhaltlich geordnete obrigkeitliche Texte vorgestellt und auf ihre Nennung von Jüdinnen untersucht werden.<sup>10</sup>

## 2. Nennung von *judinne* in Stadtrechten, Verordnungen und Privilegien

Allgemein, also auch auf die christliche Mehrheitsbevölkerung bezogen, läßt sich feststellen, daß in den meisten Stadtrechten Frauen entweder überhaupt nicht oder in den wenigen ‚frauenrelevanten‘ Themen wie Eheversprechen, Hochzeit, Erbrecht und Vergewaltigung vorkommen.<sup>11</sup> Manche Stadtrechte regeln das Ver-

<sup>7</sup> Meir Wiener (Bearb.): Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. 1. Theil. Hannover 1862. S. 100f., Beilage V: [...] *ein gemain stewr auf die judischeit allenthalb in dem heiligen reiche* [...].

<sup>8</sup> HStA Stuttgart. A 602. Württembergische Regesten (WR) 673; M. Wiener (Anm. 7) S. 101f., Beilage VI.

<sup>9</sup> Siehe Thomas Fritz: Ulrich der Vielgeliebte (1441-1480). Ein Württemberger im Herbst des Mittelalters. Zur Geschichte der württembergischen Politik im Spannungsfeld zwischen Hausmacht, Region und Reich. Leinfelden-Echterdingen 1999 (Schriftenreihe zur südwestdeutschen Landeskunde 25). S. 287f. Siehe auch Wilhelm Baum: Kaiser Friedrich III. und die Grafen von Württemberg. In: Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit. Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Hg. von Paul-Joachim Heinig. Köln, Weimar, Wien 1993 (Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 12). S. 103-138, bes. 110-115.

<sup>10</sup> Rein arbeitstechnisch gestaltete sich diese Untersuchung deshalb schwierig, weil viele vor allem ältere Regesten die etwaig auftretende weibliche Form nicht beachtetten und wiedergaben. Die Heranziehung hing also, wo keine Archivrecherche möglich war, vom Vorhandensein einer Volltextedition ab.

<sup>11</sup> Siehe einige Beispiele aus den Quellen zur Verfassungsgeschichte der deutschen Stadt im Mittelalter. Ausgewählt und übersetzt von Bernd-Ulrich Hergemöller. Darmstadt 2000 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Bd. 34): Bestätigung des

fügungsrecht über Vermögen, überaus selten wird eine grundsätzliche Aussage über den Rechtsstatus der Frau getroffen. Als seltenes Beispiel stellen die Rechte und Pflichten, welche Herzog Konrad und Berthold der *civitas* Freiburg auferlegen, in den Zusätzen aus dem zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts grundsätzlich fest (§4): *Omnis mulier viro parificatibitur et e contra*. Mit dem ins Deutsche übersetzten Ausdruck lautet der Paragraph im Zusatz zu Bertholds Privileg: *Omnis mulier est genoz viri sui in hoc civitate, et vir mulieris similiter*. Trotz dieser scheinbaren Gleichstellung konnte der Ehemann zur Lebenszeit seiner Frau über ihr Vermögen verfügen.<sup>12</sup>

Sehr selten regeln städtische Rechtsbestimmungen die Übeltaten einer Frau in gesonderter Erwähnung, wie zum Beispiel die Rechtsgewohnheiten der Stadt Stuttgart aus dem Jahre 1490, *denn da bisweilen eine Stute ebenso übel ausschlägt wie ein Hengst und bisweilen noch schlimmer als dieser, kann man die Missetaten der Frauen nicht ungestraft hinnehmen*.<sup>13</sup> Vielleicht nicht unbegründet aus demselben Rechtsraum stammt das Privileg Ludwigs des Bayern für die jüdische Gemeinde von Nördlingen, das er dem Rat der Stadt am 21. November 1331 verkündete. Es gestattet nicht nur der jüdischen Gerichtsbarkeit erstaunliche Exekutivgewalt, sondern hebt auch die Frauen als Übeltäterinnen gesondert hervor:

[...] *ist, dass ein böser und schädlicher Jud oder Jüdin zu ihnen kommt und dass vier ehrbar gesessene Juden da auf ihren Eid und nach ihren Rechten besagen, dass derselbe Jud oder Jüdin böse, schädlich oder busswürdig ist; was Pön oder Besserung des Leibs diese vier Juden denen zu leiden aufsetzen, es sei Augenausstechen oder Gliederabschneiden, Sacken oder wie die Pön sei nach der Gewohnheit als die Juden zu Augsburg haben: Dass sie dann die Juden daran nicht irren mit keinerhand Sach, sondern denselben Juden die Pön vollführen helfen. Alle diese Gnad soll bis auf Widerruf wahren*.<sup>14</sup>

Dieses Schreiben ist „wohl die einzige Urkunde, in der einem rabbinischen Gerichtshof in Deutschland derartige Befugnisse zugesprochen wurden.“<sup>15</sup> Die erwähnte Augsburger Vorlage ist nicht erhalten. Ein rabbinischer Gerichtshof besteht üblicherweise aus drei oder jedenfalls einer ungeraden Anzahl an Mitglie-

---

Stadtrechts von Hagenau durch Kaiser Friedrich I. Barbarossa (15. Juni 1164), S. 214 f. (jeweils Original und deutsche Übersetzung), § 16b: Ehrenbeleidigung einer ehrenwerten Frau durch eine nichtsnutzige (*mulier inutilis*); Stadtrecht für Neumarkt in Niederschlesien (Środa Śląska) (1235), S. 276 f., § 5a: Vergewaltigung; Erhebung des Dorfes Affeln zur Freiheit (28. April 1492), S. 444f., § 7: Unkeuschheit.

<sup>12</sup> B. Hergemöller (Anm. 11) S. 124 f., Nr. 22: Freiburg „1120“, S. 134f., § 4, S. 144 f., § 28a.

<sup>13</sup> B. Hergemöller (Anm. 11) S. 440f. 9b (15. November 1490): [...] *denn nachdem zu ziten ain stutroß als übel und vilicht wirs denn ain hengst schlecht, kan man der frowen verschuldt übeltaten ungestrauft nit furgen*.

<sup>14</sup> Wiedergabe nach M. Wiener (Anm. 7) S. 36, Nr. 86. Original im HStA München. KLS 497. Urk. I 40, Nr. 29.

<sup>15</sup> GJ II/2: 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Maastricht–Zwolle. Hg. von Zwi Avneri. Tübingen 1968. S. 594, § IV, Zitat S. 296, Anm. 16. Die ebenso auffällige Nennung der ‚bösen und schädlichen Frauen‘ erwähnt der Artikel nicht.

dem. Möglicherweise bezeichnen die vier ‚ehrbar gegessenen‘ Juden die Gemeindevorsteher. Nördlingen liegt in einem geographischen Dreieck zwischen Stuttgart und Augsburg, Rechtseinflüsse aus beiden Städten können angenommen werden. Im Fall Nördlingen erfolgte hier die im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts allmählich zunehmende Ernennung von jüdischen Funktionären durch christliche Obrigkeiten, die zwar jüdischem Recht widersprach, gegen welche die Gemeinde aber einigermaßen machtlos war – wenn sie nicht von den jüdischen Machträgern erwünscht war und entsprechend ausgehandelt wurde.<sup>16</sup>

Auch die Zunftordnungen, die sich, vergleichbar mit einer jüdischen Gemeinde, eigene Satzungen und Gewohnheiten gaben, wandten sich überwiegend an Männer und exkludierten grundsätzlich Frauen aus dem gesellschaftlichen Raum des Handwerks.<sup>17</sup> Wo unleugbar Frauen im gesellschaftlichen Umfeld von Zünften aktiv wurden, wurden sie, wie Martin Scheutz für die Zunftordnungen von Wiener Neustadt zwischen 1432 und 1550 feststellt, nur „in ihrer abhängigen Position als Ehefrauen oder Töchter“ angesprochen.<sup>18</sup> Einzige Ausnahme stellt die den Handwerksordnungen gleichsam nachgebildete Ordnung für die Fischer dar; hier beziehen sich die Bestimmungen und Verbote von 1446 und 1477 ausdrücklich auf *vischer oder vischerin*, sowie auf *purger oder inwoner, fraw oder man*, welche Fische verkaufen und deshalb der *vischer zech* beitreten sollen. Frauen waren also entsprechend häufig und wahrnehmbar an der Beschaffung dieses Grundnahrungsmittels beteiligt. Da die Fischerei nicht im klassischen Sinne ein Handwerk darstellte, wo die Machtverhältnisse und Aufgabenverteilungen traditionell geregelt waren, wandten sich die Verfasser ausdrücklich an deren Betreiber/innen.<sup>19</sup>

In die Nähe von jüdischen Frauen rückt der Vergleich zwischen Handwerkern und Gemeinde von Nordhausen vom 17. April 1375 die Bürgerinnen. Ihnen wird wie den Männern ausdrücklich das Leihen von über zwanzig Nordhäuser Mark hinausgehenden Summen und auf feste Häuser oder Schlösser verboten. Nicht in diese Kategorie fallen die Verbote, für einen auswärtigen Herren eine Patenschaft zu übernehmen oder die Tochter oder Nichte auswärtig zu verheiraten. Die letzte-

<sup>16</sup> Siehe dazu Yacov Guggenheim: *A suis paribus at non aliis iudecentur*: Jüdische Gerichtsbarkeit, ihre Kontrolle durch die christliche Herrschaft und die *obersten rabi gemeiner Jüdenschaft im heiligen Reich*. In: Jüdische Gemeinden und ihr christlicher Kontext in kultur-räumlich vergleichender Betrachtung (5.-18. Jahrhundert). Hg. von Christoph Cluse, Alfred Haverkamp und Israel Yuval. Trier 2003 (Forschungen zur Geschichte der Juden. Ab. A: Abhandlungen. Bd. 13). S. 405-439, besonders S. 408-410.

<sup>17</sup> Katharina Simon-Muscheid: Frauenarbeit und Männerehre. Der Geschlechterdiskurs im Handwerk. In: „Was nützt die Schusterin dem Schmied?“ Frauen und Handwerk vor der Industrialisierung. Frankfurt a.M., New York 1998 (Studien zur Historischen Sozialwissenschaft. Bd. 22). S. 13-33, hier S. 22-24.

<sup>18</sup> Wiener Neustädter Handwerksordnungen (1432 bis Mitte des 16. Jahrhunderts). Hg. von Martin Scheutz, Kurt Schmutzer u. a. Wien, Köln, Weimar 1997 (Fontes Rerum Austriacarum III. Bd. 13). S. 24.

<sup>19</sup> M. Scheutz, K. Schmutzer u. a. (Anm. 18), S. 47, § 1, 2, 4 (1466) und S. 87, § 2, 4, 5.

ren Bestimmungen begründeten sich aus der „Vermeidung von Aufläufen, die früher in der Stadt geschehen sind und in Zukunft nicht mehr geschehen sollen.“<sup>20</sup> Auch das sogenannte Konstanzer Wuchergesetz zur Regelung der von den christlichen und jüdischen Stadtbewohnern betriebenen Darlehensgeschäfte vom 18. April 1383 nimmt ausdrücklich Frauen in das Augenmerk, allerdings nur die christlichen: Der Rat setzt fest, *das einkain burger noch burgerin, er sy arm als rich, phaff oder laye, die solichs gewerb pflegend, die pfenninge umb pfenning uff merung usllihend, der oder die soll* von neun Pfund ein Pfund pro Jahr Zinsen nehmen. Juden konnten ein Pfund zu zwei Pfennigen pro Woche leihen, also zu einem höheren Zinssatz als Christen untereinander.<sup>21</sup>

Die Tendenz zur ‚Sozialdisziplinierung‘ und Verrechtlichung in der frühen Neuzeit, wie sie in den überaus detaillierten Verordnungen der ‚Policey‘ ihren Niederschlag fand, gaben Frauen breiteren Raum, aber nur in ‚frauenspezifischen‘ Bereichen wie allen erlaubten und unerlaubten Arten von Sexualität, Formen des nichtehelichen Zusammenlebens und der Ehe, Vormundschaft, Erbe und, sehr häufig ab dem 16. Jahrhundert, der Bekleidung (Kleiderordnungen).<sup>22</sup> Bei allen anderen rechtsrelevanten Themen waren Frauen unter Bürgern, Inwohnern und Untertanen subsumiert.

Diese allgemeinen Beobachtungen zu spätmittelalterlichen Urkunden und Satzungen treffen auch auf die jüdische Bevölkerungsgruppe zu. Beispielsweise sind sämtliche Privilegien, die für die jüdische Ansiedlung im Herzogtum Österreich relevant wurden, sei es nun das Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1236 für das Reich oder dasjenige seines Widersachers, des Babenbergers Friedrich II. des Streitbaren von 1244 bis zu sämtlichen Abschriften und Bestätigungen, für *judaei* ausgestellt; die Frauen sind automatisch inkludiert.<sup>23</sup> Die Juden erhielten darin umfassenden Schutz und Freiheiten in ihrer Geschäftstätigkeit mit einer massiven Förderung der Geldleihe. Vor allem das Privileg von 1244 wurde zum Vorbild für

<sup>20</sup> B. Hergemöller (Anm. 11) S. 378f., § 5a: *Ouch sal hinnenvort mer nicheyn unser borger noch borgerin nicheyme heren mer lyen danne uf zwenzcyg Northuser mark [...]*; 6a: *Ouch sal nicheyn unser borger eder borgerin nicheynes heren eder ander guter hande lute buzsen der stat Northusen gevattere werde*; 6b: *Ouch sal nicheyn unser borger nach borgerin sine tochter [...] buzsenwendig der stat Northusen nicheyme guter hande manne vortruwen zcu eyne elychen lebene [...]*; 6c: *Ouch sal nicheyn unser borger nach borgerin hinnenvort mer nicheyn geld lyen uffte sloz eder uffte vesten*. Diesen Hinweis verdanke ich Markus Wenninger, Klagenfurt.

<sup>21</sup> Quellen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte mittel- und oberdeutscher Städte im Spätmittelalter. Ausgewählt und übersetzt von Gisela Möncke. Darmstadt 1982 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Bd. 37). S. 238-240, Nr. 71, § 1, 6, 9.

<sup>22</sup> Repertorium der Policeyordnungen der frühen Neuzeit. Hg. von Karl Härter und Michael Stolleis. Bd. 1: Deutsches Reich und geistliche Kurfürstentümer. Frankfurt a.M. 1996 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Bd. 84) sowie weitere Territorienbände.

<sup>23</sup> Klaus Lohrmann: Judenrecht und Judenpolitik im mittelalterlichen Österreich. Wien, Köln 1990. S. 54-84 und ders.: Die Wiener Juden im Mittelalter. Berlin, Wien 2000. S. 62-67; auf die Nennung von Frauen geht Lohrmann nicht ein.

weitere Privilegien, wie in Ungarn, Böhmen und Polen.<sup>24</sup> *Judeae* werden ausdrücklich nur im Paragraph 21 dieses Babenberger Privilegs angesprochen: ‚Wenn ein Christ gegen eine Jüdin gewaltsam Hand anlegt, soll dessen Hand abgehackt werden‘ (*Item si christianus alicui Iudee manum iniecerit violentam, manum illius volumus detruncari*). Diese Strafe war strenger als die Körperverletzung eines Juden durch einen Christen, welche mit zwölf Mark Gold an den Herzog und zwölf Mark Silber sowie den Arztkosten an den Verletzten sanktioniert wurde (§ 9).<sup>25</sup> Ob hier Vergewaltigung inkludiert ist, geht aus der Bestimmung nicht hervor, hier wären die Begriffe *rapuere* oder *opprimere* exakter gewesen, wie sie der Paragraph 8 des Stadtrechts Herzog Leopolds VI. für Wien von 1221 bei der Verletzung von ehrbaren christlichen Frauen verwendet: *quicumque virginem vel mulierem honestam oppresserit vel rapuerit* [...]. Nach Beibringung von zwei glaubwürdigen Zeugen innerhalb einer Frist von 13 Tagen wurde die Tat mit dem Feuertod bestraft.<sup>26</sup>

Wenn wir von der gut begründbaren und in einigen Fällen sogar beweisbaren Annahme ausgehen, daß Privilegien das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Aussteller und Empfänger sind,<sup>27</sup> könnten wir den Schluß in Erwägung ziehen, daß die Hereinnahme der speziellen Gewaltanwendung gegen Frauen auf deren direkte oder indirekte Anregung erfolgte. Sicher war vor allem die sexuelle Integrität der Frau ein Faktor der männlichen Ehre, doch diese allgemeine Grundkonstante wirkte sich erstaunlich selten auf die Bestimmungen in Privilegien und Schutzbriefen aus.

Die Folgeprivilegien des Fridericianums enthalten nach derzeitigem Wissensstand keine Erwähnung von weiblichen jüdischen Untertanen, mit Ausnahme des Gunst- und Lehenbriefs Kaiser Karls IV. an Herzog Rudolf IV. von Österreich und dessen Brüder Albrecht und Friedrich. Er verleiht diesen 1360 das Recht, daß sie *in allen iren landen [...] in allen iren steten, vesten, merkten und dorffern haben mugen juden und judinn, wann wir als ein romischer keyser von des heiligen*

<sup>24</sup> Eveline Brugger, Birgit Wiedl: Regesten zur Geschichte der Juden in Österreich im Mittelalter. Band 1: Von den Anfängen bis 1338. Innsbruck, Wien, Bozen 2005. S. 37f. Zum Privileg Ottokars siehe K. Lohrmann: Judenrecht (Anm. 23) S. 62-80, 85-87, 101.

<sup>25</sup> Die neueste Edition mit allen weiteren Angaben in E. Brugger, B. Wiedl (Anm. 24). S. 35-38, Nr. 25. K. Lohrmann (Anm. 23) S. 193, bezieht den Paragraphen eindeutig auf Vergewaltigung, ebenso das sehr ähnlich formulierte Bamberger Judenrecht, das aber ebenfalls nicht eindeutig formuliert: *ist, daz ein krist ein judein freuelich anvellet oder greiffet*. Die Straftat wird mit Verbannung bestraft, siehe ebd., Anm. 674.

<sup>26</sup> Die Rechtsquellen der Stadt Wien. Hg. von Peter Csendes. Wien, Köln, Graz 1986 (Fontes Rerum Austriacarum III. Bd. 11). S. 30-39, Nr. 4 (1221 Oktober 18), hier S. 34. In Folge steht die Bestimmung im Stadtrecht König Rudolfs I. vom 24. Juni 1278, ebd. S. 68f. Nr. 11, § 25 und im deutschsprachigen Stadtrecht Herzog Albrechts II. vom 24. Juli 1340, ebd. S. 107-125 ff. Nr. 20, hier S. 113f., § 30. Diese beiden nennen Kapitalstrafe bzw. Enthauptung als Strafmaß.

<sup>27</sup> Siehe K. Lohrmann: Judenrecht (Anm. 23) S. 75; Friedrich Lotter: Talmudisches Recht in den Judenprivilegien Heinrichs IV.? Zu Ausbildung und Entwicklung des Marktschutzrechts im frühen und hohen Mittelalter. In: Archiv für Kulturgeschichte 71. 1989 S. 55-92.

reichs wegen, in des camer alle juden gehorent, den vorgeantent herczogen die verliehen haben [...] zu rechtem lehen.<sup>28</sup>

Möglicherweise zeigt diese Nennung, daß in den etwa 120 Jahren seit der Ausstellung des ersten Privilegs Jüdinnen eine wahrnehmbare Größe geworden waren. Die Verleihung des Judenregals implizierte vor allem die Einkünfte aus der Steuer und dem Gericht, und da wie dort traten Frauen in ihrer Funktion als Geldleiherinnen als eigenständig Handelnde auf.

Diese Annahme stützt die Bestätigung der alten Rechte und Privilegien der Juden zu Brünn und Mähren durch König Sigismund vom 6. April 1421. Er *confirmet unser juden vnd kamerknechte* ihre Rechte, Gnaden, Freiheiten und Rechtsgewohnheiten, die sie von den früheren Königen von Böhmen und Markgrafen von Mähren mitgebracht hatten. Frauen kommen bezeichnender Weise erst im Zusammenhang mit der Steuerleistung ins Spiel: *Ouch behalden wir vns und vnser camern alle juden vnd judynn, die in vnsern steten in Merhern seyn vnuerückt, das sy mytsampt als das vormals herkomen ist stewren leyden (...)*. Die nachfolgende Schutzklausel vor ungebührlicher Bedrückung durch Fürsten, Herren und Städte nennt wiederum nur die *egananten juden vnser kamerknechte*.<sup>29</sup>

In dieser inhaltlichen Unterscheidung zwischen Juden allgemein – inklusive Frauen – und dem Bemühen, Frauen als Handelnde, oder in diesem Fall Zahlende, ‚dingfest‘ zu machen, ähnelt diese Urkunde der bereits eingangs kurz erwähnten von Kaiser Friedrich III. an den Grafen Ulrich von Württemberg.<sup>30</sup> Einleitend nimmt der Aussteller auf mannigfaltige Klagen Bezug und stellt wortreich dar, wie die *judischeit* im Reich und vor allem in den *prouincien Mencz, Trier, Salczburg vnd Bisuncz* die Untertanen mit *iren gesuchen vnd wucher* unterdrückt und beschwert. Um den Mißständen abzuhelfen, soll der Adressat *yede juden vnd judin* in diesen Territorien unter seinen Schutz nehmen und für Gerechtigkeit sorgen. Bei ungehörigem Wucher soll er nach seinem Dafürhalten entscheiden und die schuldigen Juden und Jüdinnen entsprechend bestrafen: *Was du auch also erkennest erclerest und aussprichest die gemelten juden vnd judin bey nottdürften peen zu halten [...]*.

Hier erfolgt die nähere Definition der Jüdischheit also in ihrer Eigenschaft als Darlehensgeber, männlicher und weiblicher, wie auch in den folgenden Urkunden, welche diverse Steuerangelegenheiten betreffen. Es läßt sich daher aus dieser oft wiederkehrenden Verbindung der Juden und Jüdinnen mit dem Darlehensgeschäft der eingangs als These vorgestellte Schluß ziehen, daß diese an sich durch

<sup>28</sup> HHStA. AUR. 1360 Dezember 13. Regest in: Johann Friedrich Böhmer: Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346-1378. Hg. von Alfons Huber 1877. Neudruck 1968 (Regesta imperii. Bd. VIII) S. 284, Nr. 3480.

<sup>29</sup> StA Brünn. Sbirka listin, mandati a listi c.253. Ediert bei Thomas Peter: Die Juden in Böhmen und Mähren im 15./16. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Vertreibung der Juden aus den königlichen Städten Mährens im Jahre 1454. Ungedr. Magisterarbeit. Leipzig 1998. S. 58f. Nr. 1.

<sup>30</sup> Siehe Anm. 8.

ihren Glauben eigendefinierte Gruppe weniger als religiöse denn als Berufsgruppe wahrgenommen wurde, was wiederum durch die öfter in den Quellen zu findende Bezeichnung der jüdischen Gemeinde als ‚Zeche‘, also – vor allem im süddeutschen Raum so genannt – Zunft, gestützt wurde.<sup>31</sup> Umgekehrt übernahmen auch die Zünfte im Rahmen ihrer Fürsorgepflichten gegenüber ihren Mitgliedern die ursprünglich den Juden und Jüdinnen zugedachte Aufgabe der Geldleihe: Die Zunftordnung der Zimmerleute von Wiener Neustadt von 1436 verpflichtete etwa die *Zeche* (Zunft bzw. Zunftkassa), ihren Mitgliedern nach Maßgabe der Mittel gegen Pfänder Geld zu leihen.<sup>32</sup>

### 3. *Judinne* in Erlassen zur Geldleihe

Folgerichtig wurden Frauen nicht nur in Steuerangelegenheiten, sondern oft auch in deren Voraussetzung, also in Darlehensangelegenheiten, angesprochen. Die Geldleihe, als relativ neuer Berufszweig im Spätmittelalter, stellte die Obrigkeiten vor Probleme der Organisation und Kontrolle. Vor allem die kleineren Darlehen gegen Pfänder fanden keinen Niederschlag in Schuldurkunden, erst gegen Mitte des 14. Jahrhunderts drängten die Landesfürsten auf die Anlage von Judenbüchern zur übersichtlichen Verwaltung der Geldleihe, was aber nur an wenigen Orten und dann nicht konsequent durchgeführt wurde. Die meisten Judenbücher gingen wohl im Zuge der Vertreibung und Ermordung der Wiener und niederösterreichischen Juden 1420/21 verloren oder wurden vernichtet.<sup>33</sup>

Um den zahlreichen Mißständen – waren sie nun berechtigte Klagen oder böswillige Unterstellungen – abzuhelpfen und die Finanzgeschäftsführung unter Kontrolle zu bekommen, ordnete Kaiser Friedrich III. am 4. Januar 1482 für Wiener Neustadt und in ähnlicher Weise für Graz ein kompliziertes Verfahren an, durch das betrügerische Manipulationen an den Schuldbriefen ausgeschlossen werden sollten: Alle Judenbücher und Register sollten *in ain wolbewartte Truhen* mit drei Schlössern und Schlüssel gelegt werden; der erste Schlüssel sollte bei *unserm Richter*, also wohl beim Stadt- oder Judenrichter, der zweite bei einem vom Rat der Stadt dazu erwählten Bürger und der dritte *bei der Judischheit* bleiben. Jede Woche an zwei Tagen, vor- oder nachmittags, konnten Juden und Chri-

<sup>31</sup> Zum Beispiel kaufte die ‚Judenzeche‘ von Wiener Neustadt 1475 einen Garten: *Die Juden Zech hie ist nutz vnd gewer komen ains gartens hie gelegen im mynnerbruder viertail*. Martha Keil (Hg.): *Der Liber Judeorum von Wr. Neustadt (1453-1500) – Edition*. In: *Studien zur Geschichte der Juden in Österreich*. Bd. 1. Hg. von dies., Klaus Lohrmann. Wien, Köln 1994. S. 41-99, hier S. 67, Eintrag 69 (1475 Mai 2). Allerdings konnte *zech* im christlichen Bereich auch eine Pfarre und im jüdischen auch die Wohltätigkeitskassa (*Zedaka*) bezeichnen.

<sup>32</sup> Sta Wiener Neustadt. Ratsbuch I (Aidbüchel). p. 45.

<sup>33</sup> Albrecht II. veranlaßte 1340 die Anlage eines Judenbuchs, von dem sich nur die Vorrede der beiden beauftragten Notare Heinrich und Eberhard kopiaal erhalten hat (HHStA. AUR. 1340 Juni 5). Siehe K. Lohrmann: *Judenrecht* (Anm. 23) S. 157-159.

sten bei den drei erwählten Leuten über *geltschuld und pfandsatzung* verhandeln und sie in die Judenbücher und Register eintragen lassen. Alle Geldbriefe, die den Juden ausgehändigt wurden, mußten, so zumindest die Vorschrift, vom Stadt- oder Gerichtsschreiber eigenhändig geschrieben und mit dem Siegel des Schuldners, so er ein eigenes hatte, des Stadtrichters und des dazu erwählten Bürgers gesiegelt werden. Die Juden und die – ausdrücklich genannten – Jüdinnen mußten jedes Jahr ihre Schulden angeben; wenn sie sich nicht daran hielten, sollten ihre Briefe, Urkunden und Eintragungen ungültig sein: [...] *daz auch hinfur dieselb Judischhait Juden und Judin all Jahr Jerlich meldung tun sullen aller geltschuld so Irr Ir schuldning schuldig sein oder hierfur schuldig werdenn, und welich unser Juden oder Judinn solch unser ordnung nicht halten [...] so sullen solch ir brief und urkunt füran unteuglich und kraftlos sein und sy der nicht mer genissen und geprauchen mügen ungeverlich.*<sup>34</sup>

Trotz dieser gründlichen Vorbereitungen wurde das komplizierte Verfahren sichtlich nicht durchgeführt, vermutlich auch, weil die Stadt die Gebühren außerordentlich hoch angesetzt hatte: vier Pfennige Ein- und Austragungsgebühr für die Stadtschreiber (vier vom jüdischen Gläubiger beim Einschreiben, vier vom christlichen Schuldner beim Austragen), desgleichen Schreib- und Siegelgeld beim Erstellen einer Urkunde. Neun Jahre später, im Februar 1491, mahnte Friedrich den Rat der Neustadt abermals, dafür zu sorgen, daß die Anordnung wegen der *pucher oder register, darin der Juden geltschuld ze der Newnstat verzaichent werden*, die vor etlichen Jahren getroffen wurde, eingehalten werde. Man solle dazu taugliche Leute ernennen, die unparteiisch seien, damit *dieselben geltschuld destbas vnverdecktlich gehandelt werde.*<sup>35</sup> Im Juni 1492, wurde die Eintragung in das Judenbuch neuerlich eingemahnt, verbunden mit einer Herabsetzung der Zinsen auf zwei Pfennig pro Gulden und Woche und dem Verbot von Zinseszinsen.<sup>36</sup> Zuvor, im September 1491, hatte Friedrichs Sohn Maximilian den Bürgern der Stadt allerdings die Zinsen vollständig erlassen – *also daz sy desselben gesuchs der Judischheit nicht schuldig sein sullen zu bezalen* –, weil sie wegen der Belagerung durch den Ungarnkönig Matthias Corvinus in große Not geraten waren.<sup>37</sup> Sollte zwischen Schuldner und Gläubiger abgesprochen werden, daß die Zinsen zum Kapital geschlagen werden (*welch aber mit den Juden absprochn den gesuch auch zu erkenn gemacht*), so daß offiziell nur das Kapital zurückzuzahlen war, sollte der Schuldner überhaupt nichts mehr schuldig sein. Die obigen Anweisun-

<sup>34</sup> Sta Wiener Neustadt. Scrinium A1. Nr. 4. Aidbuechel. pp. 75-77.

<sup>35</sup> Sta Wiener Neustadt. Scrinium A1. Nr. 4. Aidbuechel. p. 80 vom 3. Februar 1491.

<sup>36</sup> StLA Graz. Uk. 1492 Juni 8. Druck: David Herzog: Urkunden und Regesten zur Geschichte der Juden in der Steiermark (1475-1585). Graz 1934. S. 71, Nr. 137.

<sup>37</sup> Siehe dazu Karl Nehring: Matthias Corvinus, Kaiser Friedrich III. und das Reich. 2. erg. Aufl. München 1989 (Südosteuropäische Arbeiten 72).

gen mußten von den Juden und Jüdinnen binnen zwei Monaten nach Verlautbarung befolgt werden, andernfalls verfielen alle Darlehen auf ewige Zeiten.<sup>38</sup>

Dies war der zweite Zinsenerlaß innerhalb weniger Jahre: Im Januar 1485 tat Kaiser Friedrich III. den Bürgern von Wiener Neustadt, damit sie in den schweren Kriegsläufen nicht völlig zu Schaden kämen und in ihren Häusern bleiben könnten, auf ihre Bitte hin die Gnade, ein Jahr ab Verkündung der Bestimmung auf alle Darlehen, welche die Juden und Jüdinnen von Neustadt auf Häuser oder Grundstücke innerhalb des Burgfriedes geben sollten, nichts (an Zinsen, vermute ich) schuldig zu sein: *die gnad tan haben und sy auf ein ganntz jare von da[tum] des briefs zeraitn fur allerlay anlehen, so unser Juden oder Judinn auf ire hewser oder grundt wo die im Burckfried daselbst von der Newennstat gelegen sein, tun mochten gefreyet wissentlich mit dem brief, also wo die bemelten unser Juden oder Judin auf der bemelten unser burger hewser oder Grundt in der bestimptn zeit ainichlay gelt leihn werden, dez dann dieselben unser burger oder ire Erbenn denselben Juden oder Judin umb solch anlehen nichts schuldig sein sullen ungelverlich mit urkund des briefs.*<sup>39</sup>

Daß der Rat der Neustadt die Angelegenheiten der Geldleihe nicht eigenmächtig regeln konnte, lag am speziellen Rechtsstatus der Juden als kaiserliche Kammerknechte. Die Städte hatten zwar ein Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrecht, wie die obigen Verordnungen zumindest in der Theorie zeigen, doch direkte Herrschaftsrechte über die jüdische Gemeinde besaßen sie nicht, außer sie erwarben sie durch Verpfändung. Die oftmalige Anwesenheit des Kaisers in Wiener Neustadt als seiner Residenzstadt machte es auch nicht nötig, daß diese den Judenschutz ausübte. Bei Klagen gegen die Judenschaft mußte die Stadt also Friedrich III. um Intervention bitten.

Nicht immer wurden in den Verfügungen des Kaisers zugunsten der Stadt wie in den angeführten Beispielen die Frauen eigens hervorgehoben. In einem Befehl, nicht auf gestohlenen Gut zu leihen – *von des guts wegen so yetzzeiten denselben unsern burgern und Inwonern daselbs ze der Newenstat entferndt, gestollen und ew [den Juden] zubrach wurden* – und den diesbezüglichen Vertrag mit der Stadt einzuhalten, inkludierte er Geldleiherinnen in die *judischheit* und reagierte damit auf die Beschwerde von Bürgermeister, Rat und Gemeinde, Juden wären als Hehler tätig.<sup>40</sup>

<sup>38</sup> Sta Wiener Neustadt. Scrinium A1. Nr. 4. Aidbuechel. pp. 78-80. Von beiden Kaisern wären noch einige solche Beispiele anzuführen.

<sup>39</sup> Sta Wiener Neustadt. Scrinium A1. Nr. 4. Aidbuechel. pp. 84f. Datiert ist *an pfintztag der heilige dreyer kunig tag*, der 6. 1. 1485 war aber ein Mittwoch. Vermutlich fehlt ein ‚nach‘, Datum ist also der 7. Januar 1485. Die ‚Kriegsläufe‘ beziehen sich wiederum auf die Kämpfe mit Matthias Corvinus.

<sup>40</sup> Sta Wiener Neustadt. Scrinium A1. Nr. 4. Aidbuechel. pp. 83f. (1484 März 27). Auch im Erlaß Friedrichs III. an die Juden von Steiermark und Kärnten vom 8. Juni 1492, ihre Geldforderungen in ein Buch eintragen zu lassen, vom ungarischen Gulden nur zwei Pfennige

Ähnliches galt für die Klöster, die zwar mit eigenen Herrschaftsrechten ausgestattet waren, aber bezüglich der mit ihnen in Geschäftsverbindungen stehenden jüdischen Geldleiher den Kaiser als Machtinstanz brauchten. In Reaktion auf eine Beschwerde des Abtes des Stiftes Rein wandte sich Friedrich III. mit dem Befehl an seine Kammerknechte, sämtliche Schulden und auch die *behabnusse*, also Verpfändungen von Klosterbesitz, binnen Jahresfrist – die Ausstellung erfolgte am 9. Februar 1478 – vor dem Abt offenzulegen. Abt Christian von Rein hatte sich wegen Bedrückung seiner Leute und Holden durch die Judenschulden beschwert, wodurch das ganze Stift Schaden erleide. Ungewöhnlich ist die Anrede und Grußformel des kaiserlichen Schreibens: *Wir Friedrich etc. embieten allen vnd ieglichen vnsern juden und jüdin vnser furstentumbs Steyr, den der brief gezaigt werdet, unser gnad.*<sup>41</sup> Auch die nachfolgenden Anweisungen, sämtliche Verschuldungen und Verpfändungen vor der Landschranne in Graz zu melden und sich die geliehenen Summen binnen Jahresfrist zurückzahlen zu lassen, damit keine Zinseszinsen auflaufen könnten, richteten sich in direkter Rede an die jüdischen Adressaten beiderlei Geschlechts. Tatsächlich befand sich unter den jüdischen Gläubigern des Stiftes Rein laut Eintrag ins Judenbuch auch eine Frau, nämlich Selda, Enkelin des Gerschom von Graz und Frau des Rabbiners Josef. Das zwischen Ende 1488 und März 1491 geführte Buch nennt sechs bei ihr verschuldete Klosterbauern.<sup>42</sup>

Auch die adeligen Grundherren bemühten sich um Kontrolle über die Geldgeschäfte der Jüdinnen und Juden mit ihren Untertanen. Da auch sie darüber keine hoheitlichen Rechte besaßen, mußten sie sich an den Kaiser wenden. Am 9. März 1463 schrieb Kaiser Friedrich III. an seine beiden Räte, die Brüder Jörg und Christoph Ungnad, Pfleger zu Obercilli, *daz nu hinfur von unsern juden und judinn in unsern landen und Gebieten dies- und jenseits des Semmerings, den Leuten und Holden der Ungnads ohne deren Wissen und Willen dhain [kein] anlehen nicht sol beschehen noch getan werden. Welh juden oder judinn in aber daruber lihen, daz dann derselben Vngnad leut und holden nur den erkhen und dhainn gesuch [nur das Kapital und keine Zinsen], es wer solh lehen lang oder khurtz auf gesuch angestanden, nicht plichtig noch schuldig seine sullen auszerichten [...].* Diese

---

Zins und keine Zinseszinsen zu nehmen, sind Frauen nicht hervorgehoben. Druck: D. Herzog (Anm. 36) S. 71, Nr. 137, Anm. 1.

<sup>41</sup> Judenpuech des Stiftes Rein. fol. 62, gedruckt in David Herzog: Das „Juden Puech“ des Stiftes Rein. In: Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark 28. 1934. S. 76-146, hier S. 139f. Zwei Blätter weiter findet sich folgende Notiz (S. 140, fol. 64): *Nota. Was nutz und vortail der kuniglich judenbrieff bringt: 6. Der sechst nucz und vortail. Der juden poszhait vnd der valsch irer brieff mag dermynner verhalten werden vnd hinhinder gelegt, sunder sy muessen herfür an das licht.*

<sup>42</sup> Siehe D. Herzog (Anm. 41) S. 112, ad fol. 21. Selda quittierte am 12. Mai 1483 im Namen ihres Großvaters Gerschom und dessen Sohnes, ihres Onkels Juda – vermutlich waren beide bereits verstorben – Thomas von Stubenberg die Bezahlung seiner Schulden und ließ sich von einem gewissen *Gadil* (Gedalja) bestätigen, daß dies mit ihrem Willen und auf ihre Bitte hin geschah. StLA Graz. Uk. 1483 Mai 12. Regest: D. Herzog (Anm. 36) S. 60, Nr. 83.

Regelung, die bis auf Widerruf des Kaisers Geltung haben sollte, sollten auch die landesfürstlichen Hauptleute und andere Machträger zur Kenntnis nehmen.<sup>43</sup>

In der Krisenzeit des 15. Jahrhunderts, in der die Bevölkerung an den Folgen von Kriegsereignissen, unsicheren politischen Verhältnissen und dementsprechenden finanziellen Engpässen litt, verbot Friedrich III. also zinspflichtige Darlehen an die Untertanen der Brüder Ungnad ohne deren Wissen und Einwilligung. Sichtlich befürchteten die Brüder den Verfall von Erbgut als Pfand an jüdische Gläubiger und Gläubigerinnen und damit den Entgang von entsprechenden Einnahmen. Die Strafe bei Zuwiderhandeln traf die Darlehensgebenden und nahm ihnen nun ihrerseits die Existenzgrundlage: Mit dem Erlaß des *gesuchs*, der Zinsen und Zinseszinsen, brachte das Geschäft theoretisch – wenn nicht inoffizielle Vereinbarungen getroffen wurden – keinerlei Verdienst, also auch keine Möglichkeit zur entsprechenden Steuerzahlung, was neben anderen Gründen und Anlässen auch auf diese Weise zu einer Vertreibung führen konnte.

Nicht den gesamten Umfang der Zinsen, aber immerhin eine Reduktion auf dreieinhalb Wiener Pfennige pro Schock erließ Herzog Albrecht von Österreich und Markgraf von Mähren im Dezember 1437 auf Bitten der Bürger für die Juden und Jüdinnen von Znaim, auch hier mit der Begründung der schwierigen wirtschaftlichen Lage durch *swere leuffe vnd kriege*. Seinen *juden vnd judinn zu Znoym, gegenwurtigen und kunftigen*, drohte er bei Nichtbeachtung seines Befehls schwere Strafen an.<sup>44</sup>

Zinsreduktionen, Zinsersasse oder in letzter Konsequenz Tötbriefe, also die bedingungslose Tilgung des Darlehens durch den Herrscher, stellten eine schwere Bedrohung der jüdischen Existenz im Mittelalter dar. Je genauer ein solches Verfahren beschrieben wurde, um so klarer wurden auch alle beteiligten Personen aufgelistet, darunter eben auch die Jüdinnen, hier wieder in ihrer Eigenschaft als Geldleiherinnen und nicht als Angehörige einer Religionsgemeinschaft, obwohl die Assoziation von Juden als Fehlgläubige mit der Geldleihe, in pejorativer Ausprägung des Wuchers, sicher nicht zu trennen war. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob auch in Vertreibungsurkunden Jüdinnen eigenständig angeführt wurden. Aufgrund der Fülle des Materials können nur wenige Beispiele gebracht werden.

#### 4. *Judinne* in Ausweisungsbefehlen

Das Machtinstrument der Kammerknechtschaft äußerte sich im Extremen in Verpfändungen und Verleihungen ganzer Judenschaften an Städte und Adelige sowie schließlich in Vertreibungen. Da sich diese Eingriffe für jeden einsichtig an sämtliche jüdische Untertanen richteten, scheint es nachvollziehbar, daß Frauen

<sup>43</sup> HHStA. Hs Blau 533. fol. 156v (166v).

<sup>44</sup> Sta Znaim. c. I/90. 1437 Dezember 11. Ediert bei T. Peter (Anm. 29) S. 60, Nr. 3.

nicht ausdrücklich genannt werden mußten. Interessant ist aber die Hervorhebung der Vermögenskategorie ‚reich und arm‘, wie in der Verpfändung der jüdischen Gemeinde von Frankfurt am Main durch Karl IV. an die Stadt vom 25. Juni 1349: [...] *fur die selben summen geldes [15.200 Pfund Heller] haben wir in [Rat und Stadt] zu pfande gesatz und verpfendet unsir juden gemeinlichen zu Frankenfurt, unsir camer knechte, rych und arm.*<sup>45</sup>

Die Vertreibung der Jüdinnen und Juden aus der Steiermark, Kärnten und Krain 1496/97 wurde durch zahlreiche Beschwerdeschriften von Städten und vor allem den Landständen vorangetrieben.<sup>46</sup> Diese oft scharfe klischeehafte und zuweilen absurde Vorurteile bemühenden Urkunden, wie z.B. das Steuerpatent für die Prälaten, Erzpriester und Adeligen der Steiermark zur Aufbringung von 38.000 Pfund als Ausgleich für die Vertreibung der Juden, nennen Jüdinnen nicht; verunglimpft wird die gesamte *judischheit* oder die Juden allgemein *vmb ir miss-handlung falsch vnd vbltat*.<sup>47</sup> Der Erlaß Maximilians I. zur Vertreibung der Juden aus dem Herzogtum Steiermark vom 18. März 1496 legt der *judischait* Hostien-schändung, Marterung und Ermordung christlicher Kinder, Verwendung von deren Blut sowie Urkunden- und Siegelfälschung und schweren Betrug aller Art zur Last. *Kain jud* sollte künftig mehr in die Steiermark und die Städte Neunkirchen und Wiener Neustadt zurückkehren.<sup>48</sup>

Frauen fielen also bei dieser Ausweisung nicht ins Gewicht, es wurde angenommen, daß sie mit ihren Männern und Familien die Stadt verlassen und sich eine neue Bleibe suchen würden. Um die Vertriebenen nicht als Steuerzahler zu verlieren, bot ihnen Maximilian seine Städte Marchegg und Eisenstadt als neue Wohnorte an – er schien also den schweren Anschuldigungen keine Bedeutung beizumessen. Am 11. Dezember 1496 trug er dem Richter und Rat von Marchegg auf, *daz Ir dieselben Judischait mit Iren Weibern, kynndern vnd allem Irem gut, wann vnd soofft Sy das Begern, daselbs zu Marchegg einlasset*. Er befahl ihnen,

<sup>45</sup> Sta Frankfurt. A. Priv. Nr. 87. Ediert in: Urkundenbuch zur Geschichte der Juden in Frankfurt am Main von 1150–1400. Hg. von Isidor Kracauer. Frankfurt a.M. 1914. Bd. I: Urkunden, Rechenbücher, Bedenbücher. S. 37–39, Nr. 108.

<sup>46</sup> Siehe zuletzt Stephan Laux: Dem König eine „ergetzlichkeit“. Die Vertreibung der Juden aus der Steiermark (1496/1497). In: Jüdisches Leben in der Steiermark. Marginalisierung, Auslöschung, Annäherung. Hg. von Gerald Lamprecht. Innsbruck, Wien, München 2004 (Schriften des Centrums für Jüdische Studien. Bd. 5). S. 33–57 und Inge Wiesflecker-Friedhuber: Die Austreibung der Juden aus der Steiermark unter Maximilian I. In: Rudolf Kropf (Red.): Juden im Grenzraum. Geschichte, Kultur und Lebenswelt der Juden im burgenländisch-westungarischen Raum und in den angrenzenden Regionen im Mittelalter bis zur Gegenwart. Eisenstadt 1993 (Wissenschaftliche Arbeiten aus dem Burgenland. Heft 92). S. 47–65.

<sup>47</sup> Steuerpatent von Abt Wolfgang von Rein, Otto von Stubenberg und drei weiteren Adeligen an die Prälaten, Erzpriester und den Adel der Steiermark. Als Gegenleistung für die hier zwar nicht genannte, aber 38.000 Pfund betragende Summe sollte Kaiser Maximilian die Vertreibung der Juden anordnen. Abschrift StLA Graz, gedruckt bei D. Herzog (Anm. 36), S. XXXf., Anm. 83. Regest S. 75, Nr. 154.

<sup>48</sup> StLA Graz. Laa. U A/17. Text bei D. Herzog (Anm. 36) S. 10, Nr. VII.

den Juden Häuser sowie Grund und Boden zu verkaufen oder zu vermieten, sie ihre Geschäfte betreiben zu lassen und sie gegen eine jährliche *zimlich aufsatzung und mitleiden* gegen jede Gewalt und Unterdrückung zu schirmen und zu schützen.<sup>49</sup> Ausdrücklich genannt sind Frauen und Kinder auch in der Fristverlängerung Maximilians für die Vertriebenen, weil die beiden neuen Wohnorte Marchegg und Eisenstadt für eine Aufnahme so vieler Zuwanderer noch nicht bereit waren:

[Wir] *erfinden [...] das wesen in denselben stetten dieser zeit so zerrutt, das nicht muglich ist, die gemellten judischhait vor dem sumer dasselbs unnder zu bringen, deshalb wir aus notturfft dardurch die gemellt judischhait mit iren weibern und kinden in der kellen nicht auf dem velde beleiben und verderben, in gönnen haben müssen, ir ennthaltung bis auf sanndt Georgen tag schiristkunftig [23. April 1497] bey ew in der Newnstat und zu Newnkirchen zu haben [...].*<sup>50</sup>

Diese Erlaubnis ist insofern bemerkenswert, als sie eine konkrete Notsituation anspricht, welche die jüdischen Verhandlungspartner dem Kaiser vermutlich drastisch vor Augen führten. Es ist anzunehmen, daß für diese Fristverlängerung eine finanzielle Gegenleistung erfolgte, sie ist allerdings nicht erwähnt. Da Maximilian sich durch eine Ansiedlung in anderen Städten seines Territoriums die Steuerbeiträge der Vertriebenen zusätzlich zur Abschlagszahlung der Landstände sichern wollte, wirkte sich dieses Entgegenkommen zu seinen Gunsten aus.

Andere Vertreibungsurkunden, welche ausdrücklich Frauen erwähnen, sind mir nicht bekannt. Die Ausnahme von der Regel gibt es allerdings auch hier, nämlich die dreifache Nennung von jüdischen Frauen in den Befehlen zur Ausweisung aus den mährischen Städten Olmütz, Znaim und Brünn im Juli 1457, welche sich aus der Verwendung ein- und desselben Formulars für alle drei Dekrete ergibt. König Ladislaus verwendete denselben Wortlaut für die am 22., 25. und 27. Juli erfolgten Vertreibungen. Zu Beginn, als von den ‚Verderbnissen und Beschwerden‘ die Rede ist, unter denen die Christen und insbesondere die ‚lieben getreuen Bürger‘ der jeweiligen Stadt zu leiden hätten und dadurch *in gross armut und verterbnuss* gekommen wären, ist zunächst nur von *juden* die Rede. Der konkrete Befehl inkludiert hingegen Geschlecht und Alter: *das sich all juden vnd judinn, jung vnd alt, keiner außgenommen, von Olmutz [Znoym, Brunn] mit irer farunder hab fuegen und wegziehen sullen*. Die Städte kamen auch noch in den Genuß der Judenhäuser, Synagogen, Badstuben und Friedhöfe.<sup>51</sup> Angesprochen sind also schlichtweg alle jüdischen Männer, Frauen und Kinder der Stadt.

<sup>49</sup> HKA. GB 3a. fol. 444/897, zitiert in Johann E. Scherer: Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Mit einer Einleitung über die Principien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters. Leipzig 1901. S. 442. Ein Schreiben desselben Inhalts ging an Bürgermeister und Rat von Eisenstadt, ebd. S. 443.

<sup>50</sup> HKA. GB 3a. fol. 469/946, 1496 Dezember 29. Siehe S. Laux (Anm. 47) S. 39.

<sup>51</sup> T. Peter (Anm. 29) S. 61-63, Nr. 4 (Olmütz), S. 63-65, Nr. 5 (Znaim), S. 65-67 (Brünn).

Die als Geldleiherinnen tätigen Frauen waren selbstverständlich in erster Linie für den Kundenkreis wahrnehmbar. Als sich, vermutlich aufgrund eines Schuldenerlasses, im Dezember 1348 das Kloster Waldsassen, das zu den Hauptschuldnern der Jüdinnen und Juden von Eger gehörte, sämtliche Schuldbriefe zurückgeben ließ, erklärten Bürgermeister und Rat der Stadt Eger, daß die Juden und Jüdinnen, welche in der Stadt bei ihnen wohnten, vor ihnen erschienen und bestätigten, daß der Abt und das Kloster alle Schuldbriefe, welche sie von den letzteren hatten, eingelöst hatten.<sup>52</sup>

Wenn Frauen als eigenständige Geldleiherinnen wahrgenommen wurden, ergibt sich in logischer Konsequenz, daß Frauen in den obrigkeitlichen Erlassen zur Steuereinhebung auffallend oft genannt sein müssen.

## 5. *Judinne* in Steuerurkunden

„Die fiskalische und sonstige finanzielle Beanspruchung der Juden durch Dritte im Spätmittelalter war nach erfindungsreicher Vielfalt und Kumulation der Forderungen innerhalb kurzer Perioden, nach der exorbitanten Höhe von Einzelforderungen, nach der Rigorosität des Eintreibungsverfahrens, überhaupt nach Willkür, Rechtsgrund- und Regellosigkeit des aus der Kammerknechtschaft der Juden und ihrem Schutz abgeleiteten fiskalischen Zugriffs ohne Beispiel“, so das einleitende Statement Eberhard Isenmanns in seinem grundlegenden Artikel über die Judensteuern im Spätmittelalter.<sup>53</sup> Die Gratwanderung zwischen optimaler Nutzung des Judenregals bei gerade noch möglicher Leistbarkeit der Steuern und Abgaben ist eine Konstante der Herrschaftsgeschichte über die Juden und Jüdinnen des deutschen Reichs. Gewaltmaßnahmen wie Erpressung durch Gefangennahme betrafen Männer wie Frauen und waren keine Seltenheit, und die jüdische Bevölkerung wurde aufgrund ihrer mehrfachen Steuerverpflichtungen gegenüber Kaiser, Landesherren und Städten zum Spielball im Machtkampf der Beteiligten.

Die Besteuerung der Juden im Mittelalter ist ein höchst komplexes Thema und der Anteil der Urkunden zu Steuerbetreffen, seien es nun reguläre oder außerordentliche, ist signifikant hoch. Eine genaue Durchsicht und Analyse dieses immensen Quellenmaterials können hier nicht geleistet werden. Bedauerlicherweise läßt der ausführliche und detailreiche Artikel von Isenmann in der *Germania Judaica* III den Aspekt außer acht, dem dieser Beitrag gewidmet ist, nämlich die Bedeutung der jüdischen Frauen im Steuerwesen und ihre daraus resultierende überaus häufige Erwähnung in Steuerurkunden.

<sup>52</sup> M. Wiener (Anm. 7) S. 126f., Nr. 182. Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien von 906 bis 1620. 1. Bd.: 906-1576. Hg. von Gottlieb Bondy, Franz Dworsky. Prag o. J. [1906]. S. 59, Nr. 105. Zur Geschichte der Juden in Eger siehe GJ II/1 (Anm. 15) S. 185-188, hier S. 185.

<sup>53</sup> Eberhard Isenmann: Steuern und Abgaben, in: GJ III/3 (Anm. 6). 3. Teilband: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices. Tübingen 2003. S. 2208-2281, hier S. 2208.

Auch hier ist zwar die Formulierung nicht einheitlich und in einer Vielzahl von Steuererlassen sind die Frauen entweder in der *judischeit* inkludiert oder unter den *juden* subsumiert. Aber, sachlich nachvollziehbar, sind vor allem bei der an der Einzelperson hängenden Kopfsteuer, dem Goldenen Pfennig – der allerdings einen ganzen Gulden betrug – Frauen oftmals angeführt. Kaiser Ludwig IV. führte diese Steuer erstmals ein und beurkundete am 2. und am 3. Februar 1342, daß er mit der Judenschaft in Reich übereingekommen sei, daß ihm „jeder Jude und jede Jüdin, die Wittwe ist, und die, welche zwölf Jahre alt sind und zwanzig Gulden Werth haben“ jährlich einen Gulden „zu Zins von ihrem Leib“ entrichten würden. Als Gegenleistung wolle er sie „besser beschirmen“.<sup>54</sup>

Auch die Forderung des Goldenen Opferpfennigs von der Judenschaft in Ulm durch König Ruprecht von der Pfalz vom 10. August 1401 präzisiert in Jüdinnen und Juden.<sup>55</sup> Wie uneinheitlich jedoch die Urkundenformulare sind, zeigen acht weitere Anforderungen auf den Goldenen Opferpfennig, welche ohne Nennung der Frauen erfolgten.<sup>56</sup> Bezeichnend ist König Ruprechts Bekanntmachung vom 25. Januar 1403, daß er seinen beiden königlichen Kammerknechten Elias von Weinheim und Isaak von Oppenheim die Erhebung des Goldenen Opferpfennigs und der halben Judensteuer im ganzen Reich und andere Vollmachten wie die Gerichtsbarkeit zwischen Juden und Christen und den Bann über etwaige Verweigerer übertragen habe: *wir wollen vnd setzen auch von Romischer kuniglicher mechte, ob das wer, das etliche Juden vnd Judynn weren, einer oder mere, die den gulden pfennig nit geben vnd sich dawider setzen wolten, das dann die andern Juden alle, die in denselben frithoff gehoren, mit denselben kein gemeinschaft haben sollen, in allen sache als Jüdische recht ist vnd welcher des nit dete, der sol in vnser vnd des heil. Richs swere vngnad verfallen sin.*<sup>57</sup>

Diese Urkunde, die interessanter Weise die jüdische Gemeinde um den Friedhof als das sozio-religiöse Zentrum verortet, zeigt meines Erachtens die Mitwirkung von jüdischen Beratern, in diesem Fall vermutlich die beiden Steuereinnehmer. Elias von Weinheim und Isaak von Oppenheim waren von Ruprecht bereits 1400 zu den Einnehmern des Goldenen Opferpfennigs ernannt worden, 1402 übernahmen sie die Einsammlung der dem Reich geschuldeten Bußgelder. Dafür erhielten sie ein Viertel der Einnahmen aus den erhobenen Steuern, mußten aber vermutlich große Summen auf eigenes Risiko vorstrecken. Vielleicht aus diesem Grund, und vermutlich auch, weil sich gegen ihre von oben oktroyierte innerjüdi-

<sup>54</sup> M. Wiener (Anm. 7) S. 44f., Nr. 136 und 137.

<sup>55</sup> M. Wiener (Anm. 7) S. 55, Nr. 16. König Ruprecht gestattete der Stadt Ulm, Juden aufzunehmen und forderte von ihr nebst dem Opferpfennig die halbe Judensteuer.

<sup>56</sup> M. Wiener (Anm. 7) S. 55, Nr. 19 für Nördlingen; S. 56, Nr. 20 für Augsburg, S. 57, Nr. 26 für Nürnberg, Rothenburg, Bad Windsheim und Weißenburg und Nr. 29 für Bad Windsheim und vier weitere, teilweise an dieselben Städte, S. 58, Nr. 31-34.

<sup>57</sup> M. Wiener (Anm. 7) S. 58f., Nr. 35.

sche Gerichtsbarkeit Widerstand regte, gaben sie ihre Tätigkeit spätestens 1404 auf.<sup>58</sup>

Eine weitere Ernennungsurkunde vom 3. Juni 1414 von Herzog Albrecht V. für neun jüdische Steuereinnehmer (*absamer*) im Herzogtum Österreich gibt einen guten Einblick in das Verfahren zur Festsetzung der Steuer. Die neun prominenten Juden sollten die ordentliche wie auch eine außerordentliche Judensteuer in nicht genannter Höhe einheben und außerdem die *losung des silbergeschirrs, das von in noch auszsteet* – diese Verpfändung erfolgte für 1.000 Pfund Söldnerlohn – übernehmen. Die *juden und judinn*, auf welche die höchsten Summen veranschlagt wurden, sollten *mit iren ayden und kuntscheften* beweisen, daß sie nicht mehr zu zahlen vermochten. Stellte sich ihre Zahlungsfähigkeit heraus, so sollten sie mehr zahlen, als auf sie veranschlagt wurde. Konnten sie aber weniger als veranschlagt leisten, sollten die Absamer dies billigen. Die *stewrer* sollten aber auch auf sich selbst einen Anschlag tun. Die österreichische Judenschaft mußte ihnen bei Strafe Folge leisten und sie genossen erhöhte Glaubwürdigkeit.<sup>59</sup>

Ein halbes Jahr später, am 9. Januar 1415, ordnete Albrecht V. die angekündigten Steuern und die Auslösung der wertvollen Pfänder an, wobei er sich wiederum mit dem gleichen ausführlichen Wortlaut an *judin und judinne* wandte.<sup>60</sup> Wie uneinheitlich die Nennungen von Frauen sind, zeigt die Erlaubnis dieses Herrschers für sechs reiche und prominente österreichische Juden, ein Darlehen von 6.000 Gulden, das vermutlich sie selbst ihm gegeben hatten, auf alle Juden des Landes aufzuteilen. Auch bei diesem Prozeß sollte die jüdische Bevölkerung *nach irr judischafft recht und gewonhait* ihren Vermögensverhältnissen entsprechend herangezogen werden, in der *gemeinschaft der juden* ist aber diesmal von Frauen keine ausdrückliche Rede, obwohl an ihrer Beteiligung kein Zweifel bestehen kann.<sup>61</sup>

In Albrechts kurzer Regierungszeit als König läßt sich anhand der Reichstagsakten die Positionierung der Jüdinnen sehr gut überblicken. In allen Urkunden, welche die Einhebung des Dritten Pfennig betreffen, sind sie in die *judischeit*

<sup>58</sup> Zu Isaak siehe GJ III/2 (Anm. 6): Ortschaftsartikel Mährisch-Budwitz-Zwolle. S. 1071, § 13b/5. Elias von Weinheim ließ sich 1387 anscheinend zugleich in Bensheim und Heppenheim nieder. Siehe GJ III (Anm. 6) Artikel Bensheim. S. 98, § 13b.

<sup>59</sup> HHStA. Hs Weiß 8. fol. 104r, Nr. 288. Am 17. Mai 1417 schrieb König Sigmund an Herzog Albrecht V., daß alle Juden und Jüdinnen den Dritten Pfennig an Konrad von Weinsberg abliefern sollten. Sigmund zog nicht nur, wie seine Vorgänger, für die ordentlichen, sondern auch für die außerordentlichen Steuern vornehmlich Juden heran, ihre namentliche Auflistung bei E. Isenmann (Anm. 53) S. 2215, Anm. 14.

<sup>60</sup> HHStA. AUR. 1415 Januar 9, gedruckt in: QuGStW. 1. Abteilung: Regesten aus in- und ausländischen Archiven mit Ausnahme des Archives der Stadt Wien. Wien 1937. Bd. I/10: Regesten aus dem k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien. Nachträge von 1277 bis etwa 1440, von Josef Lampel. S. 249, Nr. 18477.

<sup>61</sup> HHStA. AUR. 1417 Januar 27, gedruckt in: QuGStW I/10 (Anm. 60) S. 272, Nr. 18532.

inkludiert.<sup>62</sup> Die einzige Ausnahme, und diese vermutlich nicht zufällig, ist das Schreiben des Erbkämmerers Konrad von Weinsberg vom 9. November 1438 an *alle Juden und Judinnen alten und jungen*, in dem er ihnen den Juden Moses von Konstanz, genannt Swizer, bzw. Fischlin als Einheber der halben Judensteuern und des Goldenen Opferpfennigs vorstellt.<sup>63</sup> Er teilt ihnen mit, daß Moses die Vollmacht besitzt, *alle die Juden und Judinne, die nit gehorsamme werden und wolten sin [...] daz er den oder die in des heiligen richs achte tun und legen mage und alle gemeinschaft zu verbieten*.<sup>64</sup> Falls es sich dabei nicht um die Singular- und Pluralform handelt, liegt die Annahme nahe, daß Moses von Konstanz diese auffällig genaue Auftrennung in *den oder die* in den Text reklamiert hat, da sie ihm aus den innerjüdischen Bestimmungen zur Steuereinhebung vertraut war und rechtlich relevant schien. Fünfzig Jahre später teilte Kaiser Friedrich III. der *gemeinen judischeit allenthalben in dem hl. Reich* ähnliches mit: Der Jude Levi soll eine Ehrung von 1.000 Gulden als Krönungssteuer für Maximilian I. einheben, *welhe juden oder judin sich hirinne ungehorsam erzaigen worden*, wird er an Leib und Gut zu *gehorsam bringen*.<sup>65</sup>

Das komplizierte und komplexe Steuerwesen, das mehr von der Willkür der Herrschenden als von Privilegien und Gesetzen abhing, machte eine genaue Differenzierung der Steuersubjekte besonders nötig. Als König Sigmund zu Beginn seiner Regierungszeit den Versuch unternahm, eine ordentliche und regelmäßige Judensteuer einzuführen, die deren Geschäftskapital mit zehn Prozent besteuern sollte, stellte der königliche Protonotar Johannes Kirchen fest, daß vor allem in der Besteuerung der Ehefrauen und Kinder und der Vermögensverhältnisse regionale Unterschiede bestanden und er nicht wisse, *waz recht sij*.<sup>66</sup> Es ist daher nachvollziehbar, daß gerade im Steuerwesen eine möglichst genaue Erfassung der Subjekte nach Religion, Geschlecht, Alter und Vermögensstand angestrebt wurde, obwohl es auch zahlreiche Urkunden unter sämtlichen Königen und Kaisern des Spätmittelalters gibt, welche sich an *die judischeit, gemein judischeit, alle und*

<sup>62</sup> RTA Bd. 13. Unter König Albrecht II, 1. Abt. 1438. Hg. von Gustav Beckmann. Stuttgart, Gotha 1925. S. 464-480, Nr. 230-240.

<sup>63</sup> Zu Moses Swizer, wohnhaft in Konstanz und ab 1442 in Winterthur, siehe GJ III/1 (Anm. 6) S. 668, Nr. 13.

<sup>64</sup> RTA Bd. 13 (Anm. 62) S. 701f., Nr. 350. Interessant ist die Erklärung der ‚verbotenen Gemeinschaft‘: Sie bezieht sich, wie der Bannbrief Ritter Leonard Felseckers und drei weiterer Beauftragter Friedrichs III. für die Juden von Mühlhausen erklärt, auf das gemeinsame Speisen, Trinken und das Beherbergen (*weddir spißin noch trenkin, husen noch hoefen*). RTA Bd. 16 (Anm. 6) S. 674f. Nr. 300 (1442 Oktober 19) Auch dieser Bann, obwohl nicht von einem Juden vollstreckt, richtet sich an *alle juden man wib und kindere gemeinlich und sunderlichen*.

<sup>65</sup> RTA MR: Unter Maximilian I. 1. Bd.: Reichstag zu Frankfurt 1486, Teil 1. Bearbeitet von Heinz Angermeier. Göttingen 1989. S. 202, Nr. 204 (1486 Februar 24).

<sup>66</sup> E. Isenmann (Anm. 53). S. 2225 und Anm. 50: In Schwaben hatten alle Juden über 13 Jahre – ich vermute, auch die Frauen – einen Gulden zu entrichten, im Rheinland jeder *Jude mit Judin, die eigen guter haben, sy sin alt oder jung*.

*yegliche juden, die juden allenthalben* oder einfach nur *die juden* wenden. Trotzdem ist die Nennung von Jüdinnen, wie hoffentlich deutlich gemacht werden konnte, signifikant.

Bei der Nennung von christlichen Frauen in vergleichbarem Kontext steht eine gründliche Untersuchung aus, doch hier scheint bei oberflächlicher Sichtung der Quellen derselbe Befund wie bei den Ordnungen und Privilegien zu gelten: Frauen sind unter Bürgern, Inwohnern und Untertanen subsumiert. Eine Ausnahme stellt die Steuerordnung von Augsburg vom 16. Dezember 1368 dar, die in ihren genauen Angaben über zu versteuerndes Gut und Vermögen erstaunliche Parallelen zur rabbinischen Steuerordnung für das Herzogtum Steiermark 1415/16 aufweist, welche im nächsten Abschnitt kurz vorgestellt werden soll:

[A]uch haben wir unserr stat stüere geordnet und besetzt, das ein ieglich man und fraw, rich und arme, wie die genant sint, alles ir gut, es sie aigen, lehen, ligentz oder varntz, besuchtz und unbesuchtz [genutzt und ungenutzt, verzinst und unverzinst], swie ez genant oder geheizzen ist oder wa ez gelegen ist, innerhalb der stat oder usserhalb, alles gelich verstiuren sullen, als lieb in das ist [nach Selbsteinschätzung] [...].<sup>67</sup> Bei jedem Steuerobjekt wie Miethäusern, Bettzeug zur bezahlten Beherbergung und auswärtigem Vermögen ist jedes Mal *ein man oder fraw* genannt. Auch Arme wurden inkludiert, sie sollten wie die Reichen vom Rat darüber informiert werden, wofür ihre Steuern verwendet wurden.

## 6. Frauen im innerjüdischen Steuerverfahren

Die präzise Erfassung der Steuerpflichtigen und deren zu besteuertes Vermögen war auch das Hauptproblem der innerjüdischen Steuereinhebung. Sie bildete die Grundlage für die Erfüllung der diversen Zahlungspflichten und sicherte die Existenz der Gemeinden. Der Steuermodus wurde von den Gelehrten und/oder Gemeindevorstehern – im Mittelalter waren dies meist identische Persönlichkeiten – des gesamten Territoriums verhandelt, wie Rabbi Isserlein von Wiener Neustadt (ca. 1390–1460) beschreibt:

*Ich sah in der Niederschrift einer Verordnung, die zum Zweck der Einhebung einer großen Steuer aufgestellt wurde, als die Gemeinde [Wiener] Neustadt und alle Gemeinden und Siedlungen des Landes Steiermark [„Steier“ שטיייר] mehr als fünf Teile ihres Vermögens gaben, und diese Verordnung stellten zwei ‚Herren der Lehre‘ [בעלי הוראה] und der Rest der Gelehrten war mit ihnen im Jahr 176 nach der kleinen Zeitrechnung [=1415/16].<sup>68</sup>*

Diese ‚Herren der Lehre‘, respektive vermutlich auch vermögende *Parnassim* (Gemeindevorsteher), handelten mit den christlichen Obrigkeiten die Steuersum-

<sup>67</sup> G. Möncke (Anm. 21) S. 232f., Nr. 66.

<sup>68</sup> Isserlein bar Petachja: *Sefer Terumat haDeschen*. Hg. von Shemuel Abitan. Jerusalem 1991. 1. Teil: Sche’elot uTschuwot. S. 290-299, Nr. 342, hier S. 296, 2. Spalte. Übersetzung M. K.

men aus, schließlich sollte die festgesetzte Summe auch real bezahlt werden können. Solche Verhandlungswege – wie auch in einigen bereits zitierten Urkunden sichtbar – und die beteiligten Rabbiner stützen meine These, daß die häufige Nennung von Jüdinnen durch den Einfluss von jüdischem Recht, also Halacha oder Minhag, zustande kam.

*Die Söhne der Stadt kommen, um die Steuer des Königs einzutreiben und sie legen jedem Mann und jeder Frau einen festgesetzten Anteil auf*, zitiert Rabbi Meir von Rothenburg um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Steuergesetze des französischen Rabbiner Josef ben Samuel Tow-Elem (Mitte des 11. Jahrhunderts).<sup>69</sup> Um die Mitte des 14. Jahrhunderts wirkte in Österreich der für die österreichischen Gelehrten späterer Generationen überaus bedeutende Rabbi Menachem Merseburg. Er präziserte in seinen leider sehr fragmentarisch erhaltenen Kurzfassungen von Rechtsentscheiden zur Steuer (גימוקים, wörtlich: ‚Gründe‘, ‚Motive‘): *und so ist das Gesetz für einen Mann, der in einer Stadt wohnt, und seine Frau wohnt in einer anderen: er gibt am Ort, wo er selbst wohnt, von allem, was ihm gehört, und seine Frau nur von dem, was in ihrer Hand ist.*<sup>70</sup> Die ausführlichen Steuerresponsen von Isserlein von Wiener Neustadt nehmen Menachem Merseburg zur Argumentationsgrundlage, zum Beispiel bei folgender Anfrage:<sup>71</sup>

*Frage: Einer Gemeinde wurde eine Steuer auferlegt und alle stimmten zu, fünf Leute zu wählen, die jeden Mann und jede Frau einschätzen sollten, die Steuer nach dieser Einschätzung und Bemessung zu geben.*

Die Frage zielt auf die soziale Schicht der Steuerbeamten, der *Gabaim* ab; sollten die wenigen, aber mächtigen Reichen überproportional vertreten sein, oder der Gemeindestruktur gemäß, die ‚Mittleren‘? Isserlein entschied pragmatisch, daß ja auch die Mittleren unter dem Einflußbereich der Reichen stehen, und man möglichst angesehene und redliche Vertreter der Oberschicht als *Gabaim* wählen sollte.

Auch Konflikte mit Steuer zahlenden Frauen waren Gegenstand zahlreicher Rechtsgutachten, oft spiegelten sie, wie auch das obige, das Verfügungsrecht über eigenes Vermögen und die Mobilität der Frauen wider. Wenn Rabbiner oder Gemeindevorsteher konkrete Anweisungen zu Steuerleistungen gaben, nannten sie bisweilen ausdrücklich Frauen mit, z.B. Mosche Minz um 1460 in seiner Neuorganisation der Zedaka, der Wohltätigkeitskassa, in Bamberg.<sup>72</sup>

<sup>69</sup> Meir von Rothenburg: Sche'elot uTeschuwot. Band 3. Hg. von Mosche Arie Bloch. Prag, Budapest 1895, Repr. Jerusalem 1986. S. 133, Nr. 941. Übersetzung M. K.

<sup>70</sup> Menachem Merseburg: Nimukei Morenu haRaw Menachem Merseburg. Im Anhang zu Jakob Weil: Sche'elot uTeschuwot. Hg. von Izchak Sela. Venedig 1549, Nachdruck Jerusalem 1988. S. 167-176, hier S. 168f., Nr. 15 (eigene Nummerierung). Übersetzung M. K.

<sup>71</sup> Isserlein bar Petachja (Anm. 68) SchuT Nr. 344. Übersetzung M. K.

<sup>72</sup> Mosche Minz: Sche'elot uTeschuwot. Hg. von Jonatan Dumaw. Jerusalem 1991. S. 244f., Nr. 60, hier S. 244. Übersetzung M. K.

(...) *daher habe ich für Arme und Reiche gleichermaßen verordnet [...]: Jeder Mann und jede Frau sollen in die Almosenkassa [Zedaka] ein Viertel des Zehnten geben, jeder und jede [אחד ואחת] sollen in die Kassa ein Viertel des Zehnten werfen, nach bestem Wissen und Gewissen, ohne List und Argwohn, jede/r mit meiner Zustimmung und mit der Zustimmung der Gemeinde. Jeder ist verpflichtet, von allem, was er verdient, zu geben, sei es von Zinsgeschäften, vom Handel oder von zufälligen Funden, im Allgemeinen und im Speziellen.*

Diese 2,5 Prozent des Vermögens sammelte der ‚Vorsteher des Monats‘ (החודש) oder der Steuereinheber (*Gabai*) monatlich von Haus zu Haus in einer verschlossenen Büchse (קופסה) ein.<sup>73</sup>

Die bereits erwähnte steirische Steuertakkana von 1415/16, welche auf die Forderung des Dritten Pfennigs durch König Sigmund reagierte, zählt akribisch sämtliches versteuerbare Vermögen auf, darunter selbstverständlich auch jenes von Frauen:<sup>74</sup> Zu Beginn des Textes, der die Übersetzung eines verloren gegangenen hebräischen Originals zu sein scheint, gebieten und bannen die namentlich nicht genannten Judenmeister *bey dem ayde, bey dem flüch und bey dem Panne, das sol geben ain yeder man vnd fraw sein hab verschriben bey dem panne zu dem, die darczu erwelt sind [...]*. Anzugeben ist sämtliches Vermögen in eigener oder in fremder Hand und mit dem der Betreffende Geschäfte macht, *es say das das guet seins weibs sey oder seiner kinder oder seiner frewndt oder sust seiner liben* (S. 1086/Zeile 23-24), auch der *kristen pfennig*; weiters von Kleinoden an seinem Gewand oder *seins weibs oder seiner kinder oder an andern dingen*. Häuser, welche die Familie selbst bewohnte, waren steuerfrei, vermietete waren anzugeben; ein Haus *fluchtweis seinen Kindern oder seinem weibe oder sust seinem liben* zu überschreiben, war bei Bann verboten (1088/41-43). Neben weiteren Steuerobjekten wie Weingärten, Feldern und Höfen, und der Staffelung je nach Vermögen wendet sich eine Verordnung direkt an Geldleiherinnen: *Vnd ain fraw die hab hat an [ohne] Irs mannes wissen, die sol dasselb schreiben in Ir Summ vnd sol dann darauf swern* (1088/18-20). Es mag also vorgekommen sein, daß eine Frau den wahren Umfang ihrer Geschäfte und ihre private Vermögenslage vor ihrem Ehemann verborgen hielt, wie auch anderen Gemeindemitgliedern Steuerhinterziehung unterstellt wurde. Folgerichtig riefen die Verfasser der Takkana offen zur Denunziation auf: *Vnd wer der ist, der da Guet wais das da suldig ist zuuerstewrn vnd ener, des dasselbe guet ist, geit nicht stewr dauon, (...) das er sol sagen den, die darczu erwelt sind, bey dem pann vnd ayde der da geswern würdt* (1088/24-26; 1089/29). Frauen und Männer mußten unter Bannandrohung einen Eid leisten – *sullen sy sweren an yder man oder fraw an alle list vnd schal-*

<sup>73</sup> Zur Armenfürsorge siehe Yacov Guggenheim: Die jüdische Gemeinde, Gesellschaft und Kultur. In: GJ III/3 (Anm. 52) S. 2079-2138, hier S. 2093f.

<sup>74</sup> Original: HHStA. Hausarchiv MS B5. fol. 77a-78b. Ediert in: Arthur Zuckerman: Unpublished Materials on the Relationship of Early Fifteenth Century Jewry to the Central Government. In: Salo W. Baron Jubilee Volume. Jerusalem 1974. S. 1059-1095; die Takkana mit dem nachfolgenden Steuereid im Anhang II, S. 1085-1090.

*kait* –, eventuelle Sonderregelungen von wem auch immer sollten keine Gültigkeit haben (1089/3-7). Nach einer Androhung der Flüche und Rache Gottes im Fall eines Meineids folgte die feierliche Eidformel *auf die zehen gepott Moysy* (1090).<sup>75</sup>

Das jüdische Recht differenzierte also bereits im 13. Jahrhundert sehr deutlich zwischen Männern und Frauen und stellte klar, daß die Gesetze, *Minhagim* und *Takkanot* in gleichem Maß für beide Geschlechter galten. Dies mag notwendig geworden sein, weil die zunehmende Beteiligung von Frauen an Darlehensgeschäften eine neue Situation im Steuerwesen geschaffen hatte. Auch hier, im innerjüdischen Bereich, spielte die Kategorie der Religion und vor allem des Geschlechts nur eine untergeordnete Rolle. Wahrgenommen wurden die Frauen als Ausübende ihrer Tätigkeit in der Geldleihe.

Ein Resultat der hohen Steuerleistungen der Frauen ist der Aufstieg einzelner zu bedeutenden Gemeindeämtern, bis zu Vorstandsaufgaben. In Regensburg finden wir zwei Mal eine *Parneset*, 1355 Kaendlein und 1374 Joseppine.<sup>76</sup> Es ist nicht auszuschließen, daß bei ihrer Wahl auch die anderen Geldleiherinnen der Gemeinde ein Wort mitzureden hatten, auch wenn ein aktives Wahlrecht von Frauen vor dem Hintergrund der christlichen Mehrheitsgesellschaft wohl auszuschließen ist. Daß einige Frauen Verwalterinnen oder Verhandlungspartnerinnen in Steuerangelegenheiten waren, wurde bereits aufgezeigt.<sup>77</sup>

Eine weitere Folge des Machtgewinns der Frauen im Sinne des ‚doing gender‘, hier einen männlich konnotierten vehementen Protest, zeigt das Auftreten von Frauen im Widerstand gegen obrigkeitliche Verordnungen.

## 7. Jüdinnen als Teil einer protestierenden Gruppe

Neben den sich aus dem Steuerwesen erklärenden Nennungen von Frauen gab es auch einzelne überaus interessante andere Einschließungen ohne auf den ersten Blick finanzpolitischen Inhalt. Eine solche ist ein Privileg Friedrichs III. vom 22. Dezember 1467 für Muschmann, Sekchleins Sohn von Judenburg, auch wohnhaft in Graz.<sup>78</sup> Diese Quelle ist in mehrerer Hinsicht interessant. Aus uns nicht überlieferten Gründen war Muschmann mit Teilen der jüdischen Gemeinde in Konflikt

<sup>75</sup> Die Eidzeremonie einer Frau mit der Torarolle in der Synagoge, an der Schwelle von Frauenschul zu Männerraum, beschreibt Jakob Weil (Anm. 70) S. 25, SchuT 32. Siehe M. Keil (Anm. 5) S. 58f.

<sup>76</sup> Martha Keil: Namhaft im Geschäft – unsichtbar in der Synagoge: Die jüdische Frau im spätmittelalterlichen Aschkenas. In: Europas Juden im Mittelalter. Beiträge des internationalen Symposiums in Speyer vom 20. bis 25. Oktober 2002. Hg. von Christoph Cluse. Trier 2004. S. 344-354, hier 348f.

<sup>77</sup> Siehe Anm. 6.

<sup>78</sup> HHStA. Hs Weiß 528b. fol. 1r-v (altes fol. XIX). Druck: D. Herzog (Anm. 36) Einleitung S. XLIVf. Anm. 163. Regest: M. Wiener (Anm. 7) S. 91, Nr. 82. Zu Muschmann siehe GJ III/1 (Anm. 6) S. 594, Nr. 13b/2.

geraten und deshalb von dem Marburger (Maribor) Rabbiner Kalman gebannt worden. Friedrichs Formulierung, welche eine Einmischung in innerjüdische Angelegenheiten bedeutete, macht deutlich, daß das Schreiben mit Beratung eines Juden, höchstwahrscheinlich von Muschmann selbst, zustande gekommen war. Der Kaiser hob nämlich den Bann des Rabbiners Kalman von Marburg auf und verfügte, daß ihn *auch kain maister noch annder juden kainen pan, niederlegung des gesangs in iren judenschullen, noch khainerlai annder traning auf in legen tun ausgeen lassen, ausbringen nocht halten sol*. Vor allem der Terminus *niederlegung des gesangs*, also das sog. ‚Klamen‘ (jiddisch, von *clamare*), die erzwungene Unterbrechung des Gottesdienstes (ביטול התמיד), bis der Streitgegner der unterbrechenden Partei sich dazu bereit erklärte, mit diesem vor ein jüdisches Gericht zu gehen, zeigt die Mitformulierung eines ‚Insiders‘.<sup>79</sup>

Der Kaiser hob nicht nur den Bann auf, er nahm Muschmann auch gegen jede Maßnahme des jüdischen Rechtssystems, die irgendetwas gegen ihn verhängen würde, *ob vnser juden oder judinn ainer oder mer er sey irer maisterschaft oder ain gemainer jud zu im icht spruch vnd vordrung hiet*, in Schutz und sicherte ihm Rechtsbeistand zu. Auch jüdische Frauen waren also im möglichen Klägerkreis inbegriffen, als individuelle Rechtsperson oder als Teil einer Personengruppe oder des Kollektivs. Vermutlich ist ihre Hereinnahme ebenfalls auf Muschmann zurückzuführen, wie im ganzen Schreiben meinem Gehör nach hebräische Rechtsprache anklingt, wie etwa in der Formal *spruch und vordrung*, דין וערעור.

Der Konflikt eines Individuums mit der restlichen Gemeinde legt den Schluß auf einen Streit wegen des Steueranteils nahe. Doch auch in einem anderen, einige Hierarchiestufen höher gelagerten Fall von Opposition gegen einen mächtigen und vom Kaiser protegierten Juden sind Frauen ausdrücklich im Kreis der Protestierenden. Die Urkunde ist seit langem bekannt, nur wurde sie noch nicht nach Genderaspekten gelesen:

Am 4. Mai 1407 ernannte König Ruprecht von der Pfalz den Rabbiner Israel von Rothenburg ob der Tauber zum Hochmeister *uber alle vnd igliche judische hohemeistere juden vnd judynn in Tutschen landen*. Er sollte als beeideter königlicher Beamter die oberste Gerichtsbarkeit nach jüdischem Recht über seine Glaubensgenossen und -genossinnen ausüben und sämtliche Abgaben des Reiches von ihnen einheben. Gegen diese Ernennung über die Betroffenen hinweg – und im klaren Widerspruch zum jüdischen Recht – protestierte eine Gruppe von reichen Juden, und, wie sich zeigt, auch Jüdinnen, unter der Führung der Nürnberger jüdischen Oberschicht und ließ Israel bannen. Auch Ruprecht, wie im oben zitier-

<sup>79</sup> Zum ‚Klamen‘ siehe Martha Keil: Bet haKnesset, Judenschul. Die Synagoge als Gotteshaus, Amtsraum und Brennpunkt sozialen Lebens. In: Wiener Jahrbuch für jüdische Geschichte, Kultur und Museumswesen. Band 4. 1999/2000: Über das Mittelalter. Hg. von Gerhard Milchram im Auftrag des Jüdischen Museums der Stadt Wien. S. 71-90, hier S. 81; zu Muschmanns Privileg siehe ebd. S. 85f.; die Position des Rabbiners Kalman auch gegenüber D. Herzog (Anm. 36) Einleitung S. XLIV berichtigt in GJ III/2 (Anm. 6) S. 836, Nr. 13b/9 und Anm. 101.

ten Beispiel von Friedrich III. und Muschmann, hob diesen Bann wieder auf, bestätigte Israel in seinem Amt, verbot die Einmischung anderer rabbinischer Gerichte und gewährte Appellationsrecht vor dem königlichen Kammermeister. Dieser Machtkampf von Oberschichtgruppen und königlichen Einzelprotegés wiederholte sich im 15. Jahrhundert noch mehrmals.<sup>80</sup> Frauen waren in diesem Machtspiel keine passiven Schachfiguren, sondern, wie aus einer kleinen Bemerkung aus der Reaktion Ruprechts auf die Proteste hervorgeht, griffen höchst aktiv ein:

*Yedoch so ist vns furkommen, daz etliche Juden oder Judynne in dem heiligen Romischen riche wonhafftig vnd gesessen vnd nemlich zu Nuremberg den vorge-nanten Israhel fur iren hohemeister nicht halden oder ym [...] vngehorsam sin.*<sup>81</sup>

Hier sind Jüdinnen, so meine Interpretation des Textes, nicht, wie noch in der Einsetzungsurkunde Israels vom 3. Mai 1407, wo alle relevanten Stellen *juden vnd judynne* beinhalten, formelhaft als Bestandteil der „gesamten Judenschaft des Reiches“ – obwohl auch dies Beachtung verdient – erwähnt.<sup>82</sup> Hier wurden allem Anschein nach Ruprecht konkrete Protestaktionen von konkret handelnden Menschen an einem konkreten Ort, nämlich Nürnberg, hinterbracht, und darunter befanden sich Frauen, die kraft ihrer Stellung in der Gemeinde, die sich, wie wir vermuten können, aus ihrer wirtschaftlichen Potenz ergab, öffentlich ihre Meinung kund taten. Dies ist umso bemerkenswerter, als ein gewichtiger Teil von Israels Aufgaben, nämlich die Gerichtsbarkeit, ein ausschließlich Männern vorbehaltenen Tätigkeitsbereich mit großer Tragweite war. Doch als Objekte dieses Tätigkeitsbereichs waren Frauen zunehmend stärker betroffen, da sie seit Ende des 12. Jahrhunderts als eigene Rechtspersönlichkeiten vor jüdischen – und christlichen – Gerichten auftraten. Meister Israel war Ruprecht, wie er in dessen Ernennungsurkunde schreibt, von *mergliche glaubhaftige Lute* als *in judischen kunsten ein bewerter vnd alter meister* empfohlen worden, der [...] *auch ny keine juden oder judynne wo die gesessen oder wie die genant sint mit sinen judschen banne oder ander sachen zu vnrecht vmbgetriben oder beswert habe.*<sup>83</sup> Als Steuerzahlerinnen hatten Frauen selbstverständlich auch an der zweiten Funktion Israels als oberster Steuereinnahmer vitales Interesse. So zeigt sich deutlich, wie auch später an den erwähnten Gemeindeämtern einzelner Frauen, daß finanzielle Situ-

<sup>80</sup> Zur Ernennung Israels und weiteren Versuchen der christlichen Obrigkeit, die jüdische Gerichtsbarkeit mittels eines Reichsrabbiners unter ihre Kontrolle zu bringen, siehe ausführlich Y. Guggenheim (Anm. 16) S. 410f.

<sup>81</sup> Diese Urkunde vom 23. November 1407 und die erwähnte vom 3. Mai des Jahres sind gedruckt in M. Wiener (Anm. 7) S. 65f., Nr. 80.

<sup>82</sup> M. Wiener (Anm. 7) S. 71-73, Beilage IV. Auch die Ernennungsurkunde König Sigmunds für Haim Isak von Würzburg als obersten Judenmeister *in Tutschen landen* gibt ihm die Gerichts- und Banngewalt über *alle vnd igliche Juden vnd Judinne*. Original HHStA. Reichsregistraturbücher G. fol. 28b (1418 November 6), ediert in A. Zuckerman (Anm. 74) S. 1091, Anhang III.

<sup>83</sup> M. Wiener (Anm. 7) S. 71-73, Beilage IV, hier S. 71.

ierung politische Macht auch dort einräumte, wo Frauen traditionell ausgeschlossen waren.